

Christoph U. Schminck-Gustavus

Zwangsarbeitsrecht und Faschismus

Zur »Polenpolitik« im »Dritten Reich«^{*}

Vorbemerkung

Zweimillioneneinhundertsiebenunddreißigtausendeinhundertsiebenunddreißig Polen sind nach den Feststellungen polnischer Regierungsstellen während der NS-Besatzung von 1939 bis 1945 als Zwangsarbeiter ins »Deutsche Reich« deportiert worden. Über das Schicksal jener Menschen schweigen die Schulbücher in der Bundesrepublik.¹ Auch weite Teile der herrschenden Geschichtsschreibung haben sich mit diesem dunklen Kapitel der deutschen Rechts- und Sozialgeschichte kaum befasst. Über die rechtliche und soziale Stellung der Sklaven der Antike wird in der Bundesrepublik auch heute noch mehr geforscht und gelehrt als über die Geschichte der »fremdvölkischen« Zwangsarbeiter im deutschen Faschismus. Anders in der Volksrepublik Polen. Die folgende Untersuchung kann sich daher auf ebenso umfassende wie eindrucksvolle Forschungsergebnisse polnischer Wissenschaftler stützen. Die bedeutendsten dieser Arbeiten sind leider – obgleich z. T. bereits seit Jahren veröffentlicht – bis heute noch nicht in deutschen Übersetzungen erschienen: so fehlt vor allem eine deutsche Übertragung des fundamentalen Werks von Czesław Madajczyk über die NS-Okkupationspolitik in Polen; auch die große Arbeit von Czesław Łuczak zum gleichen Thema ist noch nicht übersetzt.² Das gleiche gilt für polnische Veröffentlichungen, die sich speziell mit dem Thema der Zwangsarbeit befassen: so die bedeutende Arbeit von Bohdan Kozięło-Poklewski und die älteren Arbeiten von Rusiński, Pospieszalski, Lemiesz, Frankiewicz, Gazztold und Łuczak.³ Selbst von den in Polen in großer Zahl veröffentlichten Erinne-

^{*} Dem Lehrer und Freund Bogusław Drewniak – Professor für Kultur- und Geistesgeschichte des 20. Jh. an der Universität Gdańsk und Experte für die Kulturpolitik des Faschismus –, der selbst in seiner Jugend als Zwangsarbeiter nach Deutschland deportiert war, verdanke ich Anregung, Kritik und Hilfe bei der Abfassung dieses Aufsatzes.

¹ So die polnischseits immer wieder erhobene Kritik; die von der deutsch-polnischen Schulbuchkommission ausgearbeiteten Empfehlungen sind hierach weitgehend unbeachtet geblieben; vgl. Frankfurter Rundschau vom 20. 2. 1979, S. 4.

² Czesław Madajczyk, *Polityka III Rzeszy w okupowanej Polsce*. T. I i II (Die Politik des Dritten Reiches im okkupierten Polen, Bd. I und II), Warszawa 1970. Czesław Łuczak, *Polityka Ludnościowa i ekonomiczna hitlerowskich Niemiec w okupowanej Polsce* (Bevölkerungs- und Wirtschaftspolitik von Hitler-Deutschland im okkupierten Polen) Poznań 1979; S. 136 ff. über polnische Zwangsarbeiter in Deutschland.

³ Bohdan Kozięło-Poklewski, *Zagraniczni robotnicy przymusowi w Prusach Wschodnich w latach II wojny światowej* (Ausländische Zwangsarbeiter in Westpreußen in den Jahren des 2. Weltkriegs), Warszawa 1977; Władysław Rusiński, *Położenie robotników polskich w czasie wojny 1939–1945*, cz. I. (Die Lage der polnischen Arbeiter während des Krieges 1939–45), Poznań 1950, die Arbeit von Rusiński war die erste, die sich mit dem Thema überhaupt beschäftigte; Karol Marian Pospieszalski, *Hitlerowskie »prawy» okupacyjne w Polsce* (Das Hitlersche Okkupations-»Recht« in Polen), Poznań 1958; W. Lemiesz, *O pracy niewolniczej na Ziemi Lubuskiej w latach II wojny światowej* (Über die Sklavenarbeit in Ziemi Lubuskiej in den Jahren des 2. Weltkrieges), Poznań 1961; Bogdan Frankiewicz, *Praca przymusowa na Pomorzu Zachodnim w latach drugiej wojny światowej* (Die Zwangsarbeit in

rungen ehemaliger Zwangsarbeiter⁴ ist soweit ersichtlich in der Bundesrepublik bisher noch nichts erschienen.

Der folgende Aufsatz setzt es sich zum Ziel, nur einen Mosaikstein aus dem System der nationalsozialistischen Herrschaft über Polen zu beschreiben; er stützt sich hierbei auf zwei in Polen publizierte Dokumentensammlungen, die aus zahlreichen polnischen und deutschen Archiven von Łuczak, Konieczny und Szurgacz zusammengetragen worden sind.⁵ Veröffentlicht sind diese Sammlungen in der Reihe *Documenta occupationis*, die seit 1945 vom Instytut Zachodni in Poznań (Westinstitut/Posen) herausgegeben werden. Die *Documenta occupationis* sind neben dem Bulletin der Hauptkommission für die Erforschung der Hitler-Verbrechen in Polen die wichtigste Sammlung von deutschen und polnischen Archivalien zur NS-Besatzungsgeschichte. Beide Dokumentenreihen sind unmittelbar nach der Befreiung Polens ins Leben gerufen worden;⁶ in den *Documenta occupationis* ist zuerst die 1945 aufgefundene NS-Denkschrift über »Die Bedeutung des Polen-Problems für die Rüstungswirtschaft Oberschlesiens« publiziert worden (Bd. I); sodann Dokumente über die NS-Verbrechen anlässlich des Warschauer Aufstands (Bd. II); Schüleraufsätze über Erlebnisse aus der Besetzungszeit (Bd. III); Dokumente über die sog. »Deutsche Volksliste« im »Reichsgau Wartheland« (Bd. IV); Dokumente über das NS-Besatzungsrecht in den »eingegliederten« (ehemals polnischen) Gebieten und im polnischen Restterritorium, dem sog. »Generalgouvernement« (Bd. V und VI); ferner Dokumente über NS-Fälschungen über die Ermordung von Angehörigen der deutschen Minderheit in Polen (Bd. VII) und schließlich Dokumente über die Zwangsumsiedlungs- und Entpolonisierungspolitik während der NS-Besatzung (Bd. VIII). Die beiden letzten Bände der Reihe, auf deren Materialien sich die nachfolgende Untersuchung in erster Linie stützt, enthalten Dokumente über die Zwangsbeschäftigung der Polen im »Dritten Reich« (Bd. IX) ebenso wie solche über die Rechts- und Sozialverhältnisse polnischer Arbeiter im »Generalgouvernement« (Bd. X).⁷

Mehr als zwei Millionen polnische Zwangsarbeiter im »Großdeutschen Reich« – dennoch gibt es kaum arbeitsrechtliche Literatur und überhaupt keine Urteile von

Pommern in den Jahren des zweiten Weltkrieges), Poznań 1969; *Tadeusz Gasiold, Polacy na robotach przymusowych w rolnictwie Pomorza Zachodniego 1939–1945* (Die Polen auf den Zwangsarbeiten in der Landwirtschaft Pommern 1939–1945), Gdańsk 1971; *Czesław Łuczak, Polscy robotnicy przymusowi w Trzeciej Rzeczy podczas II wojny światowej* (Polnische Zwangsarbeiter im Dritten Reich während des 2. Weltkriegs), Poznań 1974.

⁴ *B. Kozielko-Poklewski* (Hrsg.), *Ze znakiem »P«. Relacje i wspomnienia robotników przymusowych i jeńców wojennych w prusach wschodnich* (Mit dem »P«-Zeichen. Berichte und Erinnerungen von Zwangsarbeitern und Kriegsgefangenen in Westpreußen), Olsztyn 1977; *J. Bartosz, Ludzie ze znakiem »P« (Menschen mit dem »P«-Zeichen)*, Wrocław–Warszawa–Kraków 1969; *Czesław Łuczak* (Hrsg.), *Z literą »P«. Polacy na robotach przymusowych w hitlerowskiej Rzeszy 1939–1945. Wspomnienia* (Mit dem »P«-Buchstaben. Die Polen bei der Zwangsarbeit im Hitler-Reich 1939–1945. Zur Erinnerung), Poznań 1976.

⁵ *Czesław Łuczak, Położenie polskich robotników przymusowych w Rzeszy, 1939–1945* (Die Lage der polnischen Zwangsarbeiter im Reich 1939–1945), in: *Documenta occupationis*, Band IX, Poznań 1975 (im folgenden abgekürzt: Doc IX) und *Alfred Konieczny, Herbert Szurgacz* (Hrsg.), *Praca przymusowa Polaków pod panowaniem hitlerowskim 1939–1945* (Die Zwangsarbeit der Polen unter der Hitler-Herrschaft 1939–1945), in: *Documenta occupationis*, Band X, Poznań 1976 (im folgenden abgekürzt: Doc X).

⁶ Beide Reihen haben seit 1949 ihren Titel verändert; die *Documenta occupationis* haben den Zusatz »teutonicae« gestrichen, das Bulletin wird seit 1949 nicht mehr von der Hauptkommission für die Erforschung der »deutschen«, sondern der »hitlerschen« Verbrechen herausgegeben.

⁷ Angesichts der Fülle des bereits edierten Materials wurde auf eigene Archivstudien zunächst verzichtet; wünschenswert aber wäre es, auf lokalgeschichtlicher Ebene der Erforschung des Themas weiter nachzugehen; dies ist auch der Gegenstand eines jetzt begonnenen Arbeitsvorhabens an der Universität Bremen.

Arbeitsgerichten zwischen 1939 und 1945, die die rechtliche und soziale Stellung dieser Arbeiter behandelt hätten.⁸ Der faschistische »Maßnahmestaat« anerkennit keine gesetzlichen Regeln für die Rechtsverhältnisse »fremdvölkischer« Arbeiter, sondern allenfalls Polizeiverordnungen, Verwaltungsverfügungen, Erlasse und Einzelanordnungen der Exekutive, der Polizei- und SS-Verbände, der Gestapo. Angesichts des prinzipiell unbegrenzten Zugriffs der faschistischen Staatsmacht auf das Arbeitsvermögen der unterjochten »Feindvölker« konnte auch die NS-Arbeitsrechtslehre die Fremdarbeiter-Beschäftigung als arbeitsrechtliche quantité négligeable behandeln. Daß es auch später in der nachträglichen historischen Rückschau keine arbeitsrechtsgeschichtliche Forschung zur Zwangsarbeit im »Dritten Reich« gegeben hat, ist in Anbetracht der personellen Kontinuitäten auf den arbeitsrechtlichen Kathedern und in den Universitätsinstituten⁹ nicht sonderlich überraschend. So haben z. B. die »Nestoren« der Arbeitsrechtswissenschaft in der Bundesrepublik, Hueck und Nipperdey, sich in einem 1943 erschienenen Kommentar zum »Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit« (AOG) auch über das Arbeitsverhältnis von Ausländern geäußert; sie führen dort zunächst aus, daß die Ausländer »grundsätzlich« in einem Arbeitsverhältnis stünden, obgleich sie als Ausländer an der »durch den Nationalsozialismus geformten neuen Arbeitsverfassung« an sich keinen »Anteil« hätten; aufgrund des »Gastrechts« müsse den Ausländern aber die »Anteilnahme an unserer Rechtsordnung gewährt« werden – soweit es sich nicht um Angelegenheiten handele, die »die Grundtatsachen unserer Rechts- und Volksordnung« unmittelbar beträfen. Solche »Liberalität« der NS-Arbeits-»Rechtswahrer« freilich kennt ihre Grenzen: Polen, »Ostarbeiter« (d. h. sowjetische Kriegsgefangene und Deportierte) sowie Zigeuner und Juden stehen für Hueck und Nipperdey nach »richtiger Auffassung« nicht in einem »Arbeitsverhältnis«, sondern lediglich in einem »Beschäftigungsverhältnis«, sie haben keinen »Anteil an der deutschen Sozialverfassung«; speziell Polen können keine »Gefolgschaftsangehörige« sein, sie stehen unter »Sonderrecht«.¹⁰ Mit diesem Sonderrecht befassen sich die beiden Autoren in ihrem Kommentar allerdings nicht weiter; wie dies Recht aber in der alltäglichen Arbeits- und Lebenspraxis der Polen wirkte, darüber geben die im folgenden untersuchten Dokumente Aufschluß: Verregelung und Verrechtlichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die polnischen Zwangsarbeiter bis ins letzte Detail, bis in die letzten Poren des Arbeitsalltags unter der Herrschaft eines kapillar verästelten Normengefüges – dies sind die Wesenszüge jenes »Sonderrechts«. Daß dieses Recht keinen gesetzesförmlichen Charakter aufweist, qualifiziert es noch keineswegs als »Nicht-Recht«, wie dies einige »Naturrechts«-Theoretiker nach 1945 als Beitrag zur juristischen »Vergangenheitsbewältigung« haben

⁸ An monographischen arbeitsrechtlichen Abhandlungen existieren – soweit ersichtlich – überwiegend nur: Hans Küppers, Rudolf Bannier, *Arbeitsrecht der Polen im Deutschen Reich*, Berlin, Wien, Leipzig 1942; Richard Heitzner, *Rechtliche Fragen bei dem Einsatz ausländischer Arbeitskräfte, insbesondere deren Arbeitsbedingungen*, jur. Diss. Erlangen 1943; Philipp Herrel, *Arbeitseinsatz ausländischer Zivilarbeiter*, Stuttgart 1942.

⁹ Vgl. hierzu Roderich Wabner, *Das Arbeitsrechtskartell – Die Restauration des kapitalistischen Arbeitsrechts in Westdeutschland*, in: *Kritische Justiz* 1974, S. 369 ff.; auch das vor 1945 von namhaften Arbeitsrechtlerinnen gezeigte Interesse an Rechtsfragen der Zwangsarbeit hat bei ihrem Fortwirken nach 1945 keine Entsprechung gefunden; vgl. Werner Weber, *Die Dienst- und Leistungspflichten der Deutschen* 1943; zu Person und Werk dieses Autors vgl. schließlich: *Im Dienste an Recht und Staat. Festschrift für Werner Weber zum 70. Geburtstag*, dargebracht von Freunden, Schülern und Kollegen, hrsg. von Hans Schneider und Volkmar Goetz, Berlin 1974.

¹⁰ Vgl. Alfred Hueck, Hans Carl Nipperdey, Rolf Dietz, *Kommentar zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit*, 4. Aufl., München, Berlin 1943, § 1, Anm. 20 d (S. 17) und Anm. 31 a (S. 21); Nipperdey wurde in den 30er Jahren zum ersten Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts gemacht; weiteres hierzu bei Wabner a. a. O. (Anm. 9), S. 372 ff.

glauben machen wollen. Im Gegenteil – die Zwangsarbeitsordnung des deutschen Faschismus ist durchaus kein »Betriebsunfall« des bürgerlichen Arbeitsrechts, sondern sie ist die mit barbarischer Konsequenz auf die Spitze getriebene Arbeitsordnung eines sozialen Systems, in dem der Warencharakter und die Ausbeutungsfähigkeit der menschlichen Arbeitskraft zu den allein bestimmenden Momenten des gesellschaftlichen Lebensprozesses geworden sind.

Die sog. »Arbeitseinsatz«-Politik des NS-Systems beruhte vor allem auf dem Prinzip einer möglichst umfassenden Hierarchisierung und Differenzierung in der Behandlung der Beschäftigten, um so deren Spaltung in ethnische, rassische und leistungsdifferenzierte Gruppierungen zu vertiefen und jede Form gemeinsamen Widerstandes zu verhindern oder im Keim zu ersticken. Für die Durchsetzung dieses Ziels wirkten nicht nur die Rassenwahnideen der NS-Ideologie, sondern ebenso die gestuften Systeme arbeitsrechtlicher Differenzierung: polnische Arbeiter wurden anders behandelt als Juden, diese wiederum anders als Ukrainer, diese wieder anders als sowjetische Kriegsgefangene; ins »Reich« deportierte »Zivilpolen« wieder anders als italienische oder französische »Fremdarbeiter«. Die ethnisch-rassischen Differenzierungen wurden innerhalb der jeweiligen nationalen Gruppen durch Leistungsdifferenzierungen ergänzt: ausgestattet mit kläglichen Vergünstigungen konnte so der »Leistungs-Pole« gegen den normalen »Zivil-Polen« ausgespielt werden. Auch dieses System der Hierarchisierung und Diskriminierung, in dem Gleichheit nur in der Unterdrückung und Ausbeutung herrschte, ist wiederum keine Besonderheit des faschistischen »Un-Rechts-Staates«, keine Anomalie des faschistischen Arbeitsrechts – vielmehr drückt sie die letzte Konsequenz eines Gesellschaftssystems aus, in dem die Ausbeutung menschlicher Arbeit ihres sozial-friedlichen Scheins entkleidet und die Einfriedung kapitalistischer Willkür durch arbeitsrechtliche und sozialfürsorgende Normierung aufgehoben ist.

Dies muß bedacht werden, wenn im folgenden die Rechts- und Sozialverhältnisse der polnischen »Zivilarbeiter« unter der NS-Herrschaft dargestellt werden; es handelt sich nur um einen Ausschnitt aus dem Gesamtsystem der faschistischen Arbeitsqual, die mit verschiedenen Abstufungen in das Inferno der faschistischen Kriegsproduktion hinabführte: vom ersten Kreis des Infernos, auf dem der »privilegierte« deutsche Arbeiter stand, der ebenfalls unter Arbeitszwang und »Dienstverpflichtung« arbeiten mußte,¹¹ bis hinunter zum letzten Kreis – der Vernichtung durch Arbeit –, die in den Konzentrationslagern praktiziert wurde.¹² Die folgende Untersuchung beschreibt daher nur einen kleinen Teil aus dem Gesamtsystem der faschistischen Zwangsarbeit: sie behandelt weder die Zwangsarbeit der deutschen Arbeiter noch die Zwangsarbeit der sonstigen Ausländer – sei es von Kriegsgefangenen, sei es von »freiwillig« aus den anderen europäischen Ländern als »Fremdarbeiter« Geworbenen; ebenfalls läßt sie unberücksichtigt die Zwangsarbeit von rassisch oder politisch Verfolgten in den Konzentrationslagern.

Frage man allerdings nach den Ursachen für die beklammende Tatsache, daß es bisher keinen Versuch zu einer systematischen Erforschung des Gesamtkomplexes der faschistischen Zwangsarbeit gibt, so zeigt sich wiederum, daß Verdrängung und Realitätsverleugnung als Ausdruck hilfloser Abwehr gegenüber einem Ordnungssystem wirken, dessen Geschichtsmächtigkeit auch heute noch wirksam ist.

In der Bundesrepublik wird die Frage der Zwangsarbeit in der Faschismus-För-

¹¹ Vgl. Roderich Wöhnsner, Erfassung und Integration als System. Militärische und zivile Dienstpflichten in der BRD, Köln 1972, S. 55 ff.

¹² Materialien hierzu in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Nürnberg 14. November 1945–1. Oktober 1946, Nürnberg 1947, Bd. V, S. 496 ff.

schung zwar behandelt; in der Regel geschieht dies jedoch nur im Zusammenhang mit anderen Aspekten des NS-Herrschaftssystems.¹³ Selbst in so bekannten Untersuchungen wie der von K. D. Bracher zur Geschichte der NS-Diktatur wird die Frage der Zwangsarbeit von Ausländern nur beiläufig gestreift.¹⁴

In der DDR-Geschichtsschreibung sind zwar zahlreiche fundierte und materialreiche Studien über die Ausbeutung von Zwangsarbeit im deutschen Faschismus erschienen; in ihnen steht durchweg die Frage nach der Rolle der Industrie-Monopole im Vordergrund¹⁵ – eine Frage, die für die politische Wertung von unbestrittenen Bedeutung ist, die aber die weitere Frage nach den alltäglichen Erscheinungsformen der Ausbeutung zwangsrekrutierter Arbeit in keiner Weise erschöpft: Zwangsarbeit als Massenphänomen hat sich eben keineswegs nur in den Betrieben der Rüstungs- und Industriemonopole vollzogen, sondern ebenso auf den kleinen ostmärkischen oder niederbayrischen Bauernhöfen, in städtischen Mittel- und Kleinbetrieben, im Haushalt kinderreicher Familien: sozusagen »nebenan« – stets unter den Augen, unter der tätigen Mithilfe und alltäglichen Gewöhnung von Tausenden und Abertausenden deutscher »Volksgenossen«.

Es ist für die Geschichtsschreibung in beiden deutschen Staaten also noch nicht an der Zeit, das Buch mit der NS-Vergangenheit zu schließen – weder hier mit dem pathetischen Gefühl von einer tragisch-irrationalen Katastrophe, die allenfalls massenpsychologisch deutbar ist und die sich so nicht wiederholen kann, noch auch dort mit dem ebenso anonymen Erklärungsmuster von der Allverantwortlichkeit der Monopole. Die Dokumente, die hier untersucht werden, sprechen weder von Anonymität, noch von Irrationalität und Undurchschaubarkeit – sie nennen vielmehr die Namen der Täter und ihrer Opfer; dies sind nicht nur die Namen der NS-Behördenleiter, die die barbarischen Verfügungen entworfen, sondern auch die ihrer Kanzleiangestellten, die sie ausgefertigt haben, es sind nicht nur die Namen von Schreibtischhätern und SS-Führern, sondern auch die Namen von nicht beamteten Hilfspolizisten, die als »besonders zuverlässige Gefolgschaftsangehörige« in den Betrieben mit der Überwachung der Zwangsarbeiter »betraut« worden waren – und es sind schließlich die Namen derer, die Widerstand geleistet haben und dies fast immer mit ihrem Leben bezahlt haben.

Die Dokumente sprechen für sich; sie bedürfen keiner Interpretation. Aber sie stellen an den Leser in der Bundesrepublik, in der heute wieder Millionen von »Gastarbeitern« beschäftigt werden, die Frage, ob die Umwälzung der politischen Verfassung nach 1945 auch eine Erneuerung der Gesellschafts- und Bewußtseinsverfassung bewirkt hat. Die grundlegende ökonomische Struktur der Gesellschaft ist unangetastet geblieben; der Arbeitseinsatz von Ausländern als industrielle Reservearmee ist nach den Gesetzen der Kapitalverwertung auch für die gegenwärtige Wirtschaftsverfassung der Bundesrepublik unverzichtbar. Gewiß sind kurzschlüssi-

¹³ Die – soweit ersichtlich – erste in der Bundesrepublik erschienene Arbeit zum Thema stammt von Hans Pfahlmann, *Fremdarbeiter und Kriegsgefangene in der deutschen Kriegswirtschaft 1939–45*, phil. Diss. Würzburg 1964; die letzterschienene Arbeit in der Bundesrepublik stammt von Wacław Dlugoborski, Czesław Madajczyk, *Ausbeutungssysteme in den besetzten Gebieten Polens und der UdSSR*, in: *Kriegswirtschaft und Rüstung 1939–45*, für das Militärgeschichtliche Forschungsamt, hrsg. von Friedrich Forstmeier, Hans Erich Volkmann, Düsseldorf 1977, S. 375 ff., insb. 397 ff.

¹⁴ Karl-Dietrich Bracher, *Die deutsche Diktatur. Entstehung, Struktur, Folgen des Nationalsozialismus*, 5. Auflage, Köln 1976; Flüchtige Bemerkungen über die Zwangsbeschäftigung von Fremdarbeitern, S. 439/449.

¹⁵ Grundlegend die bedeutende Schrift von Eva Seeber, *Zwangsarbeiter in der faschistischen Kriegswirtschaft. Die Deportation und Ausbeutung polnischer Bürger unter besonderer Berücksichtigung der Lage der Arbeiter aus dem sogenannten Generalgouvernement (1939–1945)*, Berlin (DDR) 1964; die ausführlichsten Literaturhinweise zum Thema bei Koziełło-Poklewski a. a. O. (Anm. 3) und Luczak a. a. O. (Anm. 2).

ge Vergleiche zwischen der Zwangsarbeiterbeschäftigung damals und der »Gastarbeiter«-Frage heute falsch und gefährlich, weil sie die Unterschiede der realen Verhältnisse einebnen würden; die strukturelle Parallele wiederholt sich eben nicht auf der Erscheinungsebene; jedoch: die in der heutigen Diskussion um die Integration der »Gastarbeiter« immer wieder auftauchenden »Überfremdungs«-Argumente lassen erkennen, daß die von der NS-Propaganda geschürten rassischen Syndrome keineswegs folgenlos geblieben sind. In einem Merkblatt gegen die Integration der »fremdvölkischen« Polen aus dem Jahre 1940 heißt es zu diesem Thema unter anderem:¹⁶

»Ein Wort zum Einsatz polnischer Arbeitskräfte! Halten klaren Abstand von den Polen! Kein deutscher Mann und keine deutsche Frau darf beim Umgang mit diesen polnischen Hilfskräften vergessen, daß die Vermischung von deutschem Blut und polnischem Blut zum Schaden des deutschen Blutes und mit dem Stolz auf das deutsche Volkstum unvereinbar ist. Klarer Abstand zwischen deutsch und polnisch muß beim Einsatz der polnischen Hilfskräfte im täglichen Leben die Richtschnur sein. Werdet nicht zu Verrätern an der deutschen Volksgemeinschaft! ... Laßt Polen nicht mit an Eurem Tische essen. Sie gehören nicht zur Betriebsgemeinschaft. Sie bekommen genügend zu essen ... Bei Feiern und Festen haben die Polen nichts zu suchen. Wir wollen bei unseren Feiern und Festen unter uns sein. Die Polen sind ein fremdes Volk. Sie werden unter sich ihre eigenen Feiern veranstalten. Die Polen gehören auch nicht in unsere Gasthäuser. Kein Mann oder keine Frau wird die Schande auf sich laden, sich mit einem Polen in einem Gasthaus zu zeigen ... Deutsche, seid zu stolz euch mit Polen einzulassen!«

Die Verwüstungen, die mit solchen Anweisungen im Bewußtsein des deutschen »Herrenvolkes« angerichtet worden sind, haben unausgelöschte Spuren hinterlassen. Die hier zu untersuchenden Dokumente konfrontieren den deutschen Leser ständig mit diesen Spuren und mahnen zur Selbstprüfung. Darin liegt ihre wichtigste Bedeutung.

1. NS-Kriegswirtschaft und der Zugriff auf die polnischen Arbeitskräfte

Der Einsatz von Arbeitern aus eroberten und besetzten Territorien im »Deutschen Reich« war von der NS-Führung bereits lange vor Kriegsbeginn geplant und vorbereitet worden. Schon im Mai 1939 hatte Hitler von der Notwendigkeit gesprochen, »fremdvölkische« Arbeiter für Arbeiten im Reich einzusetzen. Mit der Wiederherstellung der Vollbeschäftigung im Zuge der Kriegsvorbereitungen arbeitete das Oberkommando der Wehrmacht seit 1938 an konkreten Plänen zum Einsatz von Kriegsgefangenen für die deutsche »Wehrwirtschaft«. Die erste Gelegenheit zu umfassendem Einsatz nicht-deutscher Arbeitskräfte bot sich nach dem »Anschluß« Österreichs von 1938; ca. 100 000 österreichische Arbeitskräfte wurden ungeachtet der »Friedlichkeit« der Annexion für den Arbeitseinsatz im Reich dienstverpflichtet.

Zum nächsten Rekrutierungsfeld für ausländische Arbeitskräfte wurde das nach dem »Blitzkrieg« vom September 1939 niedergeschlagene Polen. Die Methoden der deutschen Kriegsführung, die Bombardierung von zivilen Objekten und die Fliegerangriffe auf die aus den Städten fliehende Zivilbevölkerung hatten dem polnischen Volk bereits unmißverständlich angekündigt, was es in den nächsten Jahren der NS-Okkupation erwarten würde. Öffentliche Massenerschießungen wegen Widerstandes, die versuchte Liquidierung der geistigen Führungsschicht der polnischen

¹⁶ Faksimile im Anhang bei Eva Seeger, a. a. O. (Anm. 15); auch zitiert in: Karl Heinz Roth, Die »andere« Arbeiterbewegung und die Entwicklung der kapitalistischen Repression von 1880 bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zum Neuverständnis der Klassengeschichte in Deutschland, 4. Auflage, München 1977, S. 293/294.

Nation im Zuge von »außerordentlichen Befriedigungsaktionen« zeigten den brutalen Terror eines Besetzungsregimes, dessen Ziel es war, die Identität der polnischen Nation zu zerschlagen und Polen auf den Status eines kolonialisierten »Hilfsvolkes für das großdeutsche Reich« herabzudrücken. Die Liquidierung der polnischen Intelligenz, die Massenverhaftungen von Beamten, Lehrern, Politikern und Intellektuellen, die Schließung aller Universitäten und höheren Lehranstalten, die Verhaftung fast des gesamten Lehrkörpers der Universität Krakau und seine »geschlossene Überführung« in das Konzentrationslager Sachsenhausen, bei der auch die emeritierten Professoren nicht verschont wurden, unter denen sich in Europa berühmte Wissenschaftler befanden, – dies alles sollte die Auslöschung des polnischen Nationalbewußtseins vorbereiten.¹⁷

Dieser Politik entsprachen auch die brutalen Maßnahmen der »Entpolonisierung« in den in das »Alt-Reich« eingegliederten westpolnischen Gebieten: Massenaustreibungen polnischer Einwohner sollten die »Germanisierung« dieser Gebiete erzwingen. So wurden vor allem in den ersten Monaten nach der September-Katastrophe ca. 1,5 Millionen Polen aus Oberschlesien, Posen, dem Wartheland und Westpreußen enteignet und zumeist in das zentralpolnische Restterritorium, das sog. »Generalgouvernement«, abgeschoben,¹⁸ um deutschen Umsiedlern aus dem nunmehr sowjetisch besetzten Baltikum Platz zu machen.¹⁹ Dieser Bevölkerungsaustausch erfolgte aufgrund eines zwischen der Sowjetunion und dem »Deutschen Reich« geschlossenen Umsiedlungsvertrages.²⁰ Hans Frank, der NS-Generalgouverneur, hat diese Zeit der Massenvertreibungen in einer Regierungssitzung vom 9. Dezember 1942 mit folgender Bemerkung in Erinnerung gerufen:

»Sie entsinnen sich dieser Schreckensmonate, in denen Tag um Tag Güterzüge ins Generalgouvernement hineinrollten, vollbeladen mit Menschen, manche Waggons waren bis oben hin mit Leichen gefüllt.«

¹⁷ Vgl. zum vorstehenden die grundlegenden Darstellungen bei *Martin Broszat*, Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–45, Schriftenreihe der Vierteljahrsschriften für Zeitgeschichte, Nr. 2, Stuttgart 1961; *Gerhard Eisenblätter*, Grundlinien der Politik des Reichs gegenüber dem Generalgouvernement 1939–45, phil. Diss. Frankfurt/Main 1969; schließlich als kurze Übersichten: *Hans Rosi*, Geschichte der polnischen Nation 1916–60. Von der Staatsgründung im 1. Weltkrieg bis zur Gegenwart, Stuttgart 1961 und *Helmut Carl*, Kleine Geschichte Polens, Frankfurt/Main 1960; über die Verhaftung der Krakauer Professoren vgl. *Jan Zaborowski*, *Stanisław Poznański*, Sonderaktion Krakau, Warszawa 1964.

¹⁸ *Czesław Łuczak*, Wysiedlenia hitlerowskie na tak zwanych »ziemiach wschodnich wieleonych do Rzeszy«, w: Przesiedlenia ludności przez III Rzeszę i jej sojuszników podczas drugiej wojny światowej (Die Hitlersche Aussiedlung aus den ins »Reich eingegliederten Gebieten«, in: Die Bevölkerungsumsiedlungen durch das Dritte Reich und seine Verbündeten während des 2. Weltkrieges), Lublin 1974, S. 182 ff.

¹⁹ Vgl. hierzu *Dietrich A. Loeber*, Diktierte Option. Die Umsiedlung der Deutsch-Balten aus Estland und Lettland 1939–1941, Neumünster 1972; auch in den ost-polnischen Territorien, die die Sowjetunion aufgrund des geheimen Zusatzabkommens im sog. Hitler-Stalin-Pakt besetzt batte, sind Massenausiedlungen in die UdSSR erfolgt; polnische Quellen sprechen von 1,5 bis 2 Millionen polnischen Bürgern, die von diesen Deportationen betroffen waren. Deportiert wurden vor allem Staatsbeamte, Richter, Anwälte, Angehörige freier Berufe, Kriegsteilnehmer von 1920, die staatliche Güter zur Bewirtschaftung erhalten hatten, Industrielle, Kleinhändler usw. sowie Flüchtlinge aus den von den Deutschen besetzten Gebieten. Diese Deportationen verfolgten weniger das Ziel, Arbeitskräfte zu rekrutieren, als das besetzte Gebiet sozial und politisch zu »befrieden«. Die Deportationen erfolgen ohne Gerichtsverfahren; es genügte, als »socjalno opasny element« (sozialgefährliches Element) verdächtig zu sein, um in die Arbeitslager Sibiriens deportiert zu werden; betroffen hiervon waren nicht nur Polen, sondern auch Juden und Ukrainer polnischer Staatsangehörigkeit.

²⁰ Über die damaligen Verhandlungen zwischen der Sowjetunion und dem »Dritten Reich« vgl. die bislang nur in der Bundesrepublik vollständig veröffentlichten Aufzeichnungen des Generalgouverneurs Frank: *Werner Präg*, *Wolfgang Jacobmeyer* (Hrsg.), Das Diensttagebuch des deutschen Generalgouverneurs in Polen 1939–1945. Veröffentlichungen des Instituts für Zeitgeschichte. Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 20, Stuttgart 1975; eine gekürzte Fassung des Diensttagebuchs wird derzeit von *Immanuel Geiss* vorbereitet; vgl. auch *ders.*, Die deutsche Politik im Generalgouvernement Polen 1939–1945. Aus dem Diensttagebuch des Generalgouverneurs Hans Frank, in: aus politik und zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung das parlament, vom 26. August 1978, S. 34 ff.

Die Geschichte dieser Vertreibungen wird im deutschen Geschichtsbewußtsein oft vergessen, wenn die Vertreibung der Deutschen aus Polen nach 1945 beschrieben wird.

Die Massenaustreibungen und der Versuch, die polnische Identität zu zerstören, sind Aufakt zu dem, was das eigentliche Ziel der nationalsozialistischen »Polenpolitik« ausmacht: Die Zwangsrekrutierung polnischer Arbeitskräfte zum »Arbeits-einsatz für das Deutsche Reich«.

1.1. Erste Maßnahmen zur Zwangsbeschäftigung polnischer Arbeiter

Bereits am 30. September 1939 – zwei Tage nach der Kapitulation von Warschau – verpflichtete eine Verordnung des Oberbefehlshabers der Besatzungstruppen unter Androhung von Zuchthaus- und Todesstrafen jeden Polen im »Generalgouvernement« zum landwirtschaftlichen »Ernte- und Felddienst«.²¹ Dieser Verordnung folgte am 26. Oktober 1939 eine weitere Verordnung des Generalgouverneurs Frank, die die »allgemeine Arbeitspflicht« im besetzten Gebiet anordnete. Hiernach unterlag jedermann vom 18. bis zum 60. Lebensjahr der »öffentlichen Arbeitspflicht«; schon am 14. Dezember 1939 wurde die Arbeitspflicht auf Kinder ab 14 Jahren ausgedehnt.²² Die Arbeitspflicht umfaßte vor allem »Arbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben, die Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Gebäude, den Bau von Straßen, Wasserstraßen und Eisenbahnen, die Regulierung von Flüssen und Arbeiten zur Landeskultur«.²³ Für die Verletzung der Arbeitspflicht waren Geld- und Gefängnisstrafen »in unbegrenzter Höhe« angedroht.²⁴ Mit dieser Verordnung sollte in erster Linie die kriegswichtige polnische Lebensmittelproduktion für den Export ins Reich angekurbelt, der Wehrmachtsbedarf gedeckt und die strategisch wichtige Schanzarbeit für die deutschen Armeen sichergestellt werden.

Eigentliches und entscheidendes Ziel der nationalsozialistischen »Polenpolitik« aber war es, polnische Arbeitskräfte für den »Arbeitseinsatz im Reich« auszuheben. Zu diesem Zweck wurde sofort mit dem Ausbau einer schlagkräftigen »Arbeitseinsatzverwaltung« in den besetzten Territorien begonnen. In der Tat war die Arbeitsverwaltung der erste funktionierende Zweig der öffentlichen Verwaltung im besetzten Polen.²⁵ Mit diesem bürokratischen Apparat gelang es, innerhalb kurzer Zeit das polnische Arbeitspotential vollständig zu erfassen. Sämtliche Arbeitskräfte – vor allem die Arbeitslosen – wurden registriert;²⁶ eine besonders perfide Methode, die Polen zur Registrierung zu zwingen, war die Auszahlung von Arbeitslosenunterstützung. Personen, welche die Unterstützung erhielten, mußten ein Revers unterschreiben, auf dessen Rückseite die Verpflichtung erklärt war, auf Anforderung zum Arbeitseinsatz nach Deutschland zu fahren.²⁷

²¹ Doc X, S. 319.

²² Vgl. Luczak a. a. O. (Anm. 2), S. 443 und Doc X, S. 325.

²³ Doc X, S. 320.

²⁴ Doc X, S. 322.

²⁵ Zum Aufbau der »Arbeitseinsatzverwaltung« vgl. Seeger, a. a. O. (Anm. 15), S. 109 ff.; ferner Luczak, a. a. O. (Anm. 3), S. 12 ff.; Rusiński, a. a. O. (Anm. 3), S. 83 ff.; Detailstudien über den lokalen Aufbau der Arbeitsverwaltung bei Józef Kasperk, Zarys organizacyjny urzęduń pracodawczych w dystrykcie lubelskim w latach 1939–1944 (Organisationsskizze der Arbeitsämter im Distrikt Lublin in den Jahren 1939–1944), in: »Zeszyty Majdanki«, H. VII (Majdanek Hefte), Lublin 1973, S. 94ff.; Jan Pietrzakowski, Lwów na ludzi. Arbeitsamt w Częstochowie (Menschenjagd. Arbeitsamt in Tschęstochau), Katowice 1969. Ein NS-Bericht über den Aufbau der Arbeitseinsatzverwaltung im Distrikt Krakau vom 24. 1. 1940 findet sich schließlich in Doc X, S. 329.

²⁶ Doc X, S. 330.

²⁷ Koziełło-Poklewski, a. a. O. (Anm. 4), S. XLVII, Anm. 26.

Jede Arbeitsaufnahme, jeder Arbeitsplatzwechsel, jede Beendigung des Arbeitsverhältnisses war nach einer weiteren Anordnung vom Januar 1940 nunmehr an die vorherige Zustimmung des örtlichen Arbeitsamts geknüpft; schließlich wurde durch Anordnung vom 3. Juni 1941 die Meldepflicht für alle arbeitsfähigen Polen eingeführt.²⁸ Jeder Versuch, sich auf legalem Wege dem »Arbeitseinsatz für das Deutsche Reich« zu entziehen, war damit unmöglich geworden.

Die lückenlose Erfassung und Ausschöpfung des polnischen Arbeitskräfteervoirs sollte jedoch zunächst nicht allein durch Gewaltmaßnahmen garantiert werden. Große Teile der Besatzungstruppen waren bereits kurz nach Beendigung der Kampfhandlungen an die Westfront zur Vorbereitung des Angriffs auf Frankreich verlegt worden; die SS- und Gestapo-Verbände verfügten wegen der Aufmerksamkeit der internationalen Öffentlichkeit ebenfalls nicht über unbegrenzte Zugriffsmöglichkeiten. Unter diesen Umständen war die Erzeugung eines Scheins von »Gleichbehandlung« und »Rechtlichkeit« bei dem Einsatz der polnischen Arbeiter von großem propagandistischem Interesse. Dies erklärt die Verordnung des Generalgouverneurs Frank »über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsschutzes« vom 31. Oktober 1939; hiernach sollten die bestehenden polnischen Vorschriften über Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz zunächst weiter in Kraft bleiben, ebenso die tarifvertraglichen Sammelabkommen und Tarifordnungen. Abweichungen von den tariflichen Löhnen und Gehältern ohne vorherige Genehmigung der Arbeitsverwaltung sollten unzulässig sein; insbesondere waren Lohnerhöhungen verboten und mußten, soweit bereits erfolgt, rückgängig gemacht werden.²⁹ Allerdings enthielt bereits diese Anordnung generalklauselartige Formulierungen, die die Vorläufigkeit der Maßnahmen und die Beliebigkeit bei der zukünftigen Entrichtung der polnischen Arbeiter ankündigten. Insofern bedurfte es schon eines »völkisch« verklärten Rechtsbewußtseins, um den von der NS-Propaganda angestrebten Schein der »Rechtlichkeit« bei der Behandlung des unterworfenen »Feindvolkes« zu erkennen. Ständig erneuerte Sonderverfügungen und Sonderbestimmungen in allen Bereichen des »Arbeitseinsatzes« widerlegten schon nach kurzer Zeit die Behauptung einer angeblichen »Gleichbehandlung«: Arbeitspflicht für Kinder ab 14 Jahren seit Dezember 1939; Festbindung der Polen am Arbeitsplatz ab Februar 1940; nach der »Verordnung zur Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels« durften nunmehr in allen privaten und öffentlichen Betrieben, in öffentlichen Verwaltungen und in privaten Haushaltungen Kündigungen von Arbeitern und Angestellten nur noch nach vorheriger Zustimmung des Arbeitsamtes ausgesprochen werden.³⁰ Mit dieser Verordnung waren die Polen bei Strafandrohungen auf Gedeih und Verderb an ihre Arbeitsplätze festgekettet und den Verfügungen der NS-Arbeitsverwaltung ausgeliefert.

Die Entrichtung am Arbeitsplatz ergriff schrittweise sämtliche Bereiche des Arbeitsverhältnisses. Bereits im Juli 1940 wurden alle bisherigen Urlaubsregelungen aufgehoben; ein Urlaubsanspruch bestand fortan nicht mehr; die Gewährung von Erholungsurwahl war vielmehr in das Ermessen des »Betriebsführers« gestellt; die jährliche Urlaubsdauer wurde gleichzeitig auf 6 Arbeitstage begrenzt, wobei besonders Erholungsbedürftigen – wie z. B. Jugendlichen, Frauen und über Vierzigjährigen – ein maximal sechstägiger »Zusatzturlaub« gewährt werden durfte.³¹

Eine besonders barbarische Form der NS-»Arbeitseinsatzpolitik« bestand in der

²⁸ Doc X, S. 376.

²⁹ Doc X, S. 439, 443, 444.

³⁰ Doc X, S. 446 f.

³¹ Verordnung vom 20. Juli 1940, Doc X, S. 449 f.

Zwangsrekrutierung immer jüngerer Kinder. Schon 1941 wurden in einzelnen Betrieben 12jährige Kinder beschäftigt. Aus einer Lohnliste des Arbeitsamts Lublin vom 21. Oktober 1941 wird ersichtlich, daß dort Zwölfjährige beschäftigt wurden. Nach dem Lohntarif wurden die Kinder als »Männer im Alter von 12 bis 14 Jahren« geführt und mit 28 Groschen pro Stunde (= 14 Reichspfennige) entlohnt. Über 19jährige Arbeiter erhielten 1,12 Złoty (= 56 Reichspfennige). Auch Mädchen wurden ab 12 Jahren beschäftigt; sie heißen im Lohntarif »Frauen von 12 bis 14 Jahren«, und ihr Stundenlohn betrug zunächst ebenfalls 28 Groschen (= 14 Reichspfennige); ab dem 15. Lebensjahr erhielten »Frauen« nur noch die Hälfte der Stundenlöhne der »Männer«.³² Kinderausbeutung und Geschlechterdiskriminierungen sind auch in anderen Lohntarifen des faschistischen Okkupationsrechts festzustellen. Bei den Lohntarifen ist im übrigen zu bedenken, daß die polnische Währung zu diesem Zeitpunkt praktisch keine Kaufkraft mehr besaß; angesichts der Schwarzmarktpreise und der allgemeinen Versorgungslage muten die Lohntarife daher als bürokratische Verhöhnung der polnischen Arbeiter und ihrer in die Fabriken geprästen Kinder an.

Solche und ähnliche arbeitsrechtlichen Maßnahmen waren jedoch nur durch eine Intensivierung des Terrors durchsetzbar. Offen terroristische Maßnahmen standen allerdings im Gegensatz zu dem Ziel einer möglichst umfassenden Werbung »freiwilliger« Arbeitskräfte, die für den Arbeitseinsatz im »Reich« gewonnen werden sollten. So moniert der Tätigkeitsbericht des Arbeitsamts Warschau im September 1940, daß einzelne Maßnahmen der Arbeitseinsatzpolitik das Ziel einer möglichst reibungslosen Rekrutierung des polnischen Arbeitspotentials zu kompromittieren drohten. Der Bericht stellt fest, daß wahllose Verhaftungen polnischer Arbeiter auf der Straße künftig nicht mehr geduldet werden könnten; diese Verhaftungen »leisteten der Bolschewisierung Vorschub«; »anstatt die Teile des polnischen Volkes gegeneinander auszuspielen«, werde dadurch eine »Einheitsfront des Hasses gebildet«.³³ Die NS-Behörden haben sich daher um die Aufrechterhaltung eines Scheins von »Freiwilligkeit« bei der Arbeitskräftewerbung bemüht – nicht nur mit Blick auf befürchtete Auslandsreaktionen, sondern ebenso mit dem Kalkül, daß bei freiwilliger Arbeitsaufnahme im »Reich« dementsprechend weniger SS- und Gestapo-Verbände für die polizeiliche Absicherung der Rekrutierungsmaßnahmen gebunden würden. Insofern gab es nur ein Prinzip bei der Zwangsrekrutierung und arbeitsrechtlichen Stellung der polnischen Arbeiter: das der höchstmöglichen Effektivität.

1.2. Die Zwangsrekrutierung polnischer »Zivilarbeiter« für den »Arbeitseinsatz im Reich«

»Freiwilligkeit« bei der Arbeitsaufnahme, »Rechtlichkeit und Gleichstellung mit deutschen Arbeitern« waren die Propagandaformeln der NS-Politik bei den verschiedenen Werbeaktionen im »Generalgouvernement« seit dem Frühsommer 1940. Das Hauptkontingent der ins »Reich« vermittelten Polen war für eine Tätigkeit in der Landwirtschaft bestimmt. Die Art der Maßnahmen, mit denen Polen für den Arbeitseinsatz in der deutschen Landwirtschaft gepräst wurden, waren unterschiedlicher Art. Als erste – völkerrechtswidrige – Maßnahme wurden von den ca. 700 000 polnischen Kriegsgefangenen mehr als 300 000 bereits bei der Kartoffelernte von

³² Doc X, S. 466.

³³ Doc X, S. 452.

1939 eingesetzt.³⁴ Da sich der Arbeitskräftemangel vor allem in der Landwirtschaft ständig weiter verschärfte, ordnete das Oberkommando der Wehrmacht im Frühsommer 1940 die »Entlassung« des größten Teils der arbeitsfähigen polnischen Kriegsgefangenen an. Entlassungsbedingung war eine schriftliche Verpflichtungserklärung, ohne Genehmigung des Arbeitsamtes oder der Polizei die zugewiesene Arbeitsstelle nicht zu verlassen und »bis zur endgültigen Entlassung in die Heimat als freie Arbeitskraft jede Arbeit zu verrichten.«³⁵ Von der Entlassung ausgeschlossen wurden nach einer von Heydrich unterzeichneten Verfügung des »Reichsführers SS« vom 10. Juli 1941 lediglich Kriegsgefangene in Grenzonen, die noch im »Operationsgebiet« lagen, ferner Offiziere und Unteroffiziere, die sich »nicht zur Arbeit gemeldet« bzw. diese »bei Zuweisung unwillig aufgenommen« hatten, ferner Angehörige der »sogenannten« Intelligenz, Angehörige völkischer Minderheiten (Ukrainer und Weißrussen) sowie »eventuell noch vorhandene polnische Juden«, schließlich »arbeitsscheue, bestraft, unzuverlässige und verdächtige Elemente« und »für Wehrmachtszwecke eingesetzte Kriegsgefangene«.³⁶

Eine weitere Sofortmaßnahme zur Verstärkung des polnischen Arbeitskräftepotentials in der deutschen Landwirtschaft bestand in der im Dezember 1939 verfügten Aufhebung der Rückkehrpflicht für polnische Landarbeiter durch Anordnung des Reichsarbeitsministers.³⁷ Die Beschäftigung von Polen in der deutschen Landwirtschaft hatte in den ostelbischen und grenznahen Gebieten eine bis ins 19. Jahrhundert zurückreichende Tradition.³⁸ Die polnischen Saisonarbeiter waren aber, solange die Massenarbeitslosigkeit im »Deutschen Reich« anhielt, stets gezwungen worden, die Reichsgrenzen in den Wintermonaten wieder zu verlassen,³⁹ denn es bestand eben nur an ihrer Arbeitskraft, nicht aber an ihrem Unterhalt in der arbeitsfreien Zeit ein Interesse. So waren bei Kriegsausbruch im deutschen Reich bereits ca. 50 000 Polen in der Landwirtschaft beschäftigt. Wenn jetzt ihre Rückkehrpflicht aufgehoben wurde, so geschah dies vor allem auch deshalb, weil man befürchtete, die in die Heimat entlassenen Polen würden sich bei Beginn der neuen Saison nicht mehr freiwillig zur Arbeit im »Reich« zurückmelden.

Das größere Problem für die NS-Arbeitsverwaltung lag aber nicht so sehr in der Zurückhaltung von Arbeitskräften, die bereits im Reichsgebiet tätig waren, sondern vielmehr in der Rekrutierung neuer Arbeitskräfte aus den besetzten polnischen

³⁴ Doc IX, S. LXXXVIII.

³⁵ Doc X, S. 81.

³⁶ Doc X, S. 80/81; vgl. auch Doc IX, S. 68; die Entlassung der Kriegsgefangenen zum Arbeitseinsatz oder gar ihr Einsatz für Wehrmachtszwecke war als Verstoß gegen das Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsgefangenen von 1929 volkurrechtswidrig; vgl. Bogdan Cybulski, Przenoszenie polskich jeńców wojennych na status cywilnych robotników przemysłowych (Die Versetzung polnischer Kriegsgefangener in den Status ziviler Zwangsarbeiter in den Jahren des 1. Weltkriegs), in: Praca przemysłowa w trzeciej Rzeczy w latach II wojny światowej. Stan i potrzeby badawcze, Ośrodek Badań Naukowych im. W. Kętrzyńskiego w Olsztynie, Olsztyn 1979, S. 31 ff.; ferner: Gabriel Kozłowski, Niektóre dane do statystyki zatrudnienia jeńców wojennych w gospodarce okręgu Gdańsk-Prusy Zachodnie w latach 1939-1942 (Angaben zur Statistik über Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Wirtschaft im Bezirk Danzig-Westpreußen in den Jahren 1939-1942), in: Stutthof. Zeszyty Muzeum, Wrocław-Warszawa-Kraków-Gdańsk 1976, S. 191 ff.

³⁷ Doc X, S. 3.

³⁸ Zur Geschichte der Beschäftigung von Arbeitskräften aus »Russisch-Polen« oder Galizien als Saisonarbeiter oder »Sachsengänger« vgl. vor allem Bogusław Drewniak, Robotnicy sezonowi na Pomorzu Zachodnim 1890-1918 (Saisonarbeiter in der Provinz Pommern), Poznań 1959; ferner: Johannes Niedzwiedz, Die ausländischen Saisonarbeiter in der Landwirtschaft der östlichen und mittleren Gebiete des Deutschen Reiches von 1890 bis 1914, Berlin (DDR) 1959; bereits vor der NS-Zeit wurden diese Arbeitskräfte in jeder Hinsicht diskriminiert; dies galt vor allem hinsichtlich ihrer Entlohnung und rechtlichen Stellung, die durch scharfe polizeirechtliche Vorschriften charakterisiert war. Schon während des 1. Weltkrieges wurden diese sog. »russischen Schnitter« (polnische Saisonarbeiter aus »Russisch-Polen«) interniert und zwangsläufig beschäftigt.

³⁹ Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. 1. 1933 (Reichsgesetzblatt I, S. 26), § 25.

Gebieten. Im »Generalgouvernement« dienten diesem Ziel zahlreiche Werbekampagnen, die die NS-Arbeitsverwaltung organisierte.⁴⁰ In wiederholten Aufrufen, die in allen Städten und Dörfern auf Plakaten angeschlagen wurden, forderte der Generalgouverneur Frank die polnische Bevölkerung auf, in »freien Beschäftigungsverhältnissen zu günstigen Bedingungen« in der deutschen Landwirtschaft Arbeit anzunehmen. Die im »Reich« eingesetzten polnischen Landarbeiter hätten die Möglichkeit, von ihren Lohnersparnissen so viel zu überweisen, daß der Lebensunterhalt der zurückbleibenden Familienangehörigen gesichert sei; die Angeworbenen würden »kostenlos durch Sonderzüge ins Deutsche Reich befördert«; für »gute Unterbringung und Verpflegung auf deutschen Bauernhöfen« sei gesorgt. Familienangehörige würden »möglichst gemeinsam« untergebracht.⁴¹

Im Zuge der Werbekampagnen organisierten die Arbeitsämter auch »Werbekolonnen«, die mit den Mitteln primitivster Bauernfängerei arbeiteten; die Werbekolonnen setzten sich zusammen aus »einem reichsdeutschen Vermieter, einer deutschsprechenden polnischen Hilfskraft, einer Schreibkraft mit Schreibmaschine und einem Ordner (Wagenführer)«; die Werbung auf den Dörfern hatte »grundsätzlich im Beisein des Bürgermeisters, eventuell auch der Polizei« zu erfolgen; in einem Merkblatt über die Organisation und Durchführung der Anwerbung von 1940 heißt es über den Inhalt des Werbevortrags des Vermittlers:⁴²

»a) Werbevortrag des reichsdeutschen Vermittlers. Werbemittel: Vermittlung ins Reich bringt Arbeit und Brot für Arbeiter selbst und Familienangehörige (was hier vielfach fehlt) – Entlohnung tarifmäßig geregelt (Tarifordnung) – Lohntransfer des gesparten Arbeitsverdienstes – Betreuung am Arbeitsplatz durch Aufnahme-Arbeitsamt.

b) Übersetzung von a) durch deutschsprechenden Polen.

c) Einzelwerbung bzw. Vormerkung (wenn Transportabgang noch nicht feststeht) bzw. Verpflichtung (wenn Transport bereits terminmäßig festliegt), dabei beachten: Alter 16 bis 50 Jahre (Körperzustand ausschlaggebend) – körperliche Eignung durch Arzt feststellen lassen – Frage nach ansteckenden Krankheiten (ärztlich nachprüfen lassen) – Schwangerschaft bei Frauen – sonstige Eignung, unbescholtene und nicht vorbestraft (hierzu Erklärung des Bürgermeisters fordern) – Hinweis auf Mitnahme der notwendigen Kleidung und Wäsche – Aufnahme in Vormerklisten durch Schreibkraft (falls nicht sofort verpflichtet) – Ausstellen des Transportscheines durch Schreibkraft (bei feststehendem Transporttermin) – eventuell Auszahlung eines Zehr-(Hand-)geldes von einer Reichsmark gegen Quittung durch Bürgermeister – gemachten Widerständen und Einreden nachgehen – etwaiger Gegenpropaganda nachspüren – bei unberechtigter Ablehnung der Arbeit, Androhung und Vormerkung zur Zwangsarbeit.«

Daß unter solchen Bedingungen von einer »Freiwilligkeit« nicht die Rede sein konnte, war auch für NS-Dienststellen einsichtig, dennoch sprechen alle amtlichen Verlautbarungen aus den ersten Jahren der Okkupationszeit mit Beharrlichkeit von dem Prinzip der »Freiwilligkeit« bei der Arbeitsvermittlung, und zwar nicht nur die an Polen gerichteten Werbe-Appelle und -Plakate,⁴³ sondern ebenso auch behördenerne Anweisungen zur Frage der Anwerbung von polnischen Arbeitskräften.⁴⁴

Angesichts der unbefriedigenden Ergebnisse der Anwerbungskampagnen bediente sich die Werbepropaganda immer plumperer Methoden, die die Gewaltförmigkeit und Drohung immer weniger zu verbergen versuchten. So wurden z. B. im Kreis Lubartów im Mai 1940 Abschriften eines angeblichen Briefes eines jungen polni-

⁴⁰ Vgl. hierzu vor allem Józef Kasperek, Metody werbunku do przymusowych robót w III Rzeszy na terenie dystryktu lubelskiego w latach 1939–1944 (Die Methoden der Werbung zur Zwangsarbeit im III. Reich auf dem Gebiete des Lubliner Distrikts in den Jahren 1939–1944), in: »Zeszyty Majdanka«, Band VIII, Lublin 1975, S. 52–104.

⁴¹ Faksimile der Plakate in Doc IX, S. 12; Werbeplakate vom Juni 1940, in: Doc X, S. 344.

⁴² Doc X, S. 373.

⁴³ Doc X, S. 19 Ziff. 9; vgl. auch das Faksimile in Doc IX, S. 42.

⁴⁴ Doc X, S. 344 Ziff. 3.

ischen Landarbeiters an seine Eltern den Dorfschulzen zum Aushang auf den Gemeindeämtern zugestellt; in diesem Brief lobt der Schreiber die »gute Behandlung, den reichlichen Lohn und das Essen«, das er bei dem deutschen Bauern genießt; er beschreibt auch die »wunderbaren« landwirtschaftlichen Maschinen, die auf dem Hof eingesetzt würden, das gute Einvernehmen zwischen ihm, einem weiteren tschechischen Knecht und dem »nettten deutschen Bauern« und endet mit der Bemerkung, es sei auch ein junges deutsches Mädchen auf dem Bauernhof angestellt, wobei nur das Problem bestehe, daß es »noch wegen Sprachschwierigkeiten mit der Verständigung hapere«.⁴⁵ Daß solche und ähnliche Werbemethoden nicht zu den gewünschten Ergebnissen führen konnten, ist nicht überraschend, weil trotz vollständiger Kontrolle des Postverkehrs⁴⁶ mit der sog. »Pantoffelpost«, d. h. der Weitergabe von Mund zu Mund, Nachrichten über die wirklichen Verhältnisse in Deutschland nach Polen drangen. Es war daher bekannt, daß polnische Arbeiter, die mit deutschen Frauen Geschlechtsbeziehungen aufnahmen oder aufzunehmen versuchten, in aller Regel mit »Sonderbehandlung« – d. i. mit dem Tod durch den Strang – bestraft wurden. Rolf Hochhuth hat in seinem Roman »Eine Liebe in Deutschland« einen aus der großen Zahl dieser Fälle recherchiert und ihn mit dem Wirken der »furchtbaren Juristen« in der NS-Zeit in Zusammenhang gebracht.⁴⁷ Um das Durchsickern von solchen und ähnlichen Mordnachrichten zu verhindern, wurde neben der Postüberwachung durch die Gestapo zeitweilig auch eine Vorzensur der nach Polen geschickten Briefe durch den Arbeitgeber erwogen.⁴⁸ Wer nicht genehme Informationen über die Verhältnisse im »Deutschen Reich« nach Polen brieflich mitteilte, wurde nach den Bestimmungen des »Heimtückegesetzes« bestraft.⁴⁹

Die wenigen »Freiwilligen«, die sich bei den »Werbeaktionen« überhaupt meldeten, waren sehr oft Kranke, die ohnehin zurückgestellt werden mußten, weil sie für den Arbeitseinsatz untauglich waren.⁵⁰ Ferner wird berichtet, daß die Hälfte der ins »Reich« deportierten Polen arbeitsunfähig krank gewesen sei, so daß der Verdacht entstand, die polnischen Ärzte hätten bewußt Kranke verschickt, um die Rekrutierungsmaßnahmen zu sabotieren.⁵¹ Der Grund für die freiwilligen Meldungen liegt darin, daß die SS- und Gestapo-Verbände sehr bald überall dort, wo die Aufrufe zur »freiwilligen« Meldung nicht befolgt wurden, zu offenem Terror, zu Kollektivstrafen⁵² und anderen Repressalien übergingen. Außerdem wurden ab Januar 1940 auch alle polnischen Fürsorge- und Arbeitslosenhilfeempfänger zur Arbeitsaufnahme »im Reich« eingezogen; für Arbeitslose und Hilfsbedürftige bestand daher ohnehin keine freie Wahlmöglichkeit mehr.⁵³ In den späteren Aufrufen des Generalgouverneurs wird schließlich die »Gestellung« zur Pflicht erklärt und im Weigerungsfalle mit schweren Strafen gedroht.⁵⁴ Auf Werbeplakate, die Polen mit lachenden Gesich-

45 Doc X, S. 359; Propagandafotos vom Transport polnischer Freiwilliger ins »Reich«, die Mundharmonika spielend in bequemen Eisenbahnabteilen sitzend, abgedruckt in: Das Generalgouvernement, 5. Jahrgang (Oktober 1944), Folge 3/4; Werbeplakate für »Erfassungsaktionen im Generalgouvernement«, abgedruckt a. a. O. 1. Jahrgang (Dezember 1941), Folge 15, S. 36; Faksimiles auch in: Doc IX, S. 54 f.

46 Erlass des Reichsführers SS vom 8. März 1940 Ziff. 3, in: Doc X, S. 103.

47 Rolf Hochhuth, Eine Liebe in Deutschland, Roman, Reinbek bei Hamburg 1978.

48 Doc IX, S. 202.

49 Doc IX, S. 207/208.

50 Doc X, S. 455.

51 Doc IX, S. 48.

52 Doc IX, S. 279.

53 Doc IX, S. 12; vgl. ferner die Gesprächsnote vom April 1940, in der der Generalgouverneur Frank bereits den offenen Übergang zu polizeilichem Zwang ankündigt; Doc IX, S. 50–51.

54 Faksimile in Doc IX, S. 52–53.

tern auf dem Transport ins Reich zeigten,⁵⁵ wurde von da an verzichtet. Die Werbe- oder, wie es von jetzt an exakter hieß: die »Gestellungsaktionen« wurden so organisiert, daß der »Gesamtbedarf« von der Arbeitsverwaltung festgelegt und auf »Pflichtkontingente« der einzelnen Distrikte und Gemeinden umgelegt wurde. Bei der Festlegung der Gestellungskontingente wurden die Einwohnermelderegister zu Hilfe genommen.⁵⁶ Die Auswahl der Gestellungspflichtigen erfolgte »nach strengsten Maßstäben«, d. h. alle irgend arbeitsfähigen Kräfte hatten sich zur Vermittlung »ins Reich« zu melden, insbesondere war hier an Personen gedacht, die »nur deshalb keiner geregelten Beschäftigung nachgehen, weil ihr allernotwendigster Unterhalt durch ihre Familienangehörigen gesichert ist«.⁵⁷

Eine besonders perside Dimension des Gestellungsverfahrens lag darin, daß polnische Amtsträger zur Kollaboration bei der Deportierung ihrer Volksangehörigen gezwungen wurden. So machte die NS-Verwaltung die polnischen Amts- und Gemeindevorsteher persönlich für die Gestellung der Kontingente verantwortlich.⁵⁸ Dies bedeutete, daß den Gemeindevorstehern befohlen wurde, »unter Hinzuziehung von polnischen Polizeikräften« das Erscheinen der Anzuwerbenden zu erzwingen. Ebenso mußten die Bürgermeister bei der Erstellung der Listen derjenigen Gemeindemitglieder mitwirken, die »trotz Abkömmlichkeit nicht in den Werbebüros erschienen« waren.⁵⁹ Die Gestellungspflichtigen hatten sich »mit Gepäck und Verpflegung für drei Tage« bei den Meldestellen einzufinden; die Vorladung geschah durch die ebenfalls in deutschen Diensten stehende polnische Polizei. Nicht Erschienene waren durch die Ortspolizei festzunehmen, ins Gefängnis einzuliefern und von dort nach einigen Tagen zur Arbeitsaufnahme ins »Reich« zu verschicken. Falls die Fahndung nach den Gestellungspflichtigen erfolglos blieb, wurden in der Wirtschaft des Geflohenen Pfandnahmen an Vieh oder sonstiger beweglicher Habe »unter Stellung einer Nachfrist« vollzogen. Bei Nichteinhaltung der Nachfrist wurde das Vieh – sehr oft der einzige Besitz der Betroffenen – eingezogen und dem Kreishauptmann »zur Erfüllung seines Viehlieferungskontingents« übergeben⁶⁰ – auch dies alles wiederum unter Beiziehung unterstützender polnischer Polizeikräfte. Um die Bereitschaft zur Kollaboration polnischer Amtsträger zu verbessern, wurden den Gemeindevorstehern und Bürgermeistern »Aufwandsentschädigungen« in Höhe von 100 und 200 Złoty (50 bzw. 100 Reichsmark) als Bestechungsgelder gezahlt, wofür freilich kaum etwas zu kaufen war.⁶¹ Wo die Vieh- und Menschenlieferungskontingente das Plansoll nicht erfüllten, wurden ab Sommer 1940 schärfere Repressalien wie körperliche Züchtigungen, Verhaftungen von Gemeindeorganen und regelrechte Geiselnahmen praktiziert.⁶² Wenn es auch 1940 noch in einzelnen Anweisungen der NS-Arbeitsverwaltung heißt, daß derartige Praktiken nicht angewendet und die Werbeaktionen statt dessen auf die bisher üblichen Methoden beschränkt bleiben sollen (Zeitungswerbung, Maueranschläge, Lautsprecherwagen – im Volksmund »Lügenschnauzen« genannt –, Handzettel, Werbeschriften, Filmvorführungen),⁶³ so ist diese Zurückhaltung angesichts des

55 Faksimile in Doc IX, S. 56 f.

56 Doc X, S. 405.

57 Doc X, S. 336.

58 Doc X, S. 336.

59 Anweisungen des Arbeitsamts Lublin an den Bürgermeister in Lubartów vom März und April 1940, in: Doc X, S. 340/41.

60 Doc X, S. 351.

61 Doc X, S. 355 und 358.

62 Doc X, S. 361, 363.

63 Doc X, S. 361; vgl. auch B. Drewniak, Film jako instrument propagandowego oddziaływanie w środowisku robotników przymusowych i jeńców wojennych w Trzeciej Rzeszy (Der Film als

andauernden Widerstandes der polnischen Bevölkerung und der sich verschlechternden Kriegslage ab Herbst 1942 aufgegeben worden. Insgesamt waren die »freiwilligen« Werbeaktionen ein schwerer Mißerfolg für die NS-Behörden; von den von Hans Frank erwarteten »mehr als einer Million Arbeitsfreiwilligen« aus dem Generalgouvernement hatten sich nur einige Zehntausend freiwillig bei den Meldestellen eingefunden; Fritz Sauckel, der NS-Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, mußte im März 1944 zugeben, daß von den mittlerweile 5 Millionen »Fremdarbeitern« im »Deutschen Reich« »nicht mehr als 200 000 freiwillig gekommen« waren.⁶⁴

Wie die Zwangsrekrutierung im Einzelfall aussah, zeigt eine Aktennotiz aus dem Arbeitsamt Krakau vom November 1943; dort wird berichtet, daß die staatliche Handelsschule von Gorlice während des Unterrichts von Gestapo-Kräften umzingelt, jeglicher Kontakt zwischen den Schülern und ihren Eltern abgeschnitten, die männlichen und weiblichen Jugendlichen ohne Unterschied am Abend in Waggons verladen und ohne Kleiderversorgung und Proviant in die Massenlager von Krakau überstellt worden seien.⁶⁵ Die »Freiwilligkeit« bei den Werbeaktionen wurde also auch nicht mehr dem Schein nach aufrechterhalten; ab 1943 herrschte nur noch die nackte Gewalt; die bis 1942 verteilten Werbeprämien, die Wodka- und Zigarettenrationen für »freiwillig Erschienene«⁶⁶ wurden eingestellt.

Die auf solche Weise rekrutierten polnischen »Zivilarbeiter« kamen zunächst, um Krankheits- und Seuchengefahren vorzubeugen, zur ärztlichen »Untersuchung« und – wie es in den NS-Dokumenten heißt – zur »Enlausung«;⁶⁷ sodann wurden sie in Sammeltransporten ins »Reich« verfrachtet. Nach einem Erlass der Arbeitsverwaltung des Generalgouvernements vom 14. Februar 1940 über die Transportabfertigung⁶⁸ wurden den Transporten nach Schlesien wegen der Lebensmittelknappheit überhaupt keine Reiseverpflegungen mitgegeben; bei den mehrtägigen Transporten in die übrigen Reichsgebiete sollten, »soweit es die Lebensmittelbestände zuließen«, Verpflegungen ausgeteilt werden. Da Transportbegleiter wegen Personalmangels nicht gestellt werden konnten, sollten »aus der Mitte der Arbeiter sprachkundige und gewandte Personen zu Ordnern bestellt und mit entsprechenden Armbinden versehen werden«. Zur Verringerung der Fluchtgefahr waren die Zugabteile abgeschlossen; den Deportierten wurde ein Handgeld von zwei Złoty (= eine Reichsmark) ausgehändigt; eigene Geldvorräte durften an der Reichsgrenze nur bis zu einem Höchstbetrag von 20 Złoty (= 10 Reichsmark) eingetauscht werden. Ehepaare und Geschwister waren nach diesem Erlass gemeinsam abzutransportieren, um einerseits der Fluchtgefahr vorzubeugen, um andererseits »der Gegenpropaganda keinen Vorschub zu leisten«; »kleine Kinder« durften »unter keinen Umständen den Transporten beigegeben werden«, ebenfalls sollten »schwächliche Personen« vom Transport zurückgestellt werden. 1942 war es dann bereits so weit, daß diejenigen, die aus dem Transport zu fliehen versuchten, ohne Anrufung und ohne Warnschuß unter Feuer genommen wurden.⁶⁹ Die Transporte blieben zum Teil tagelang ohne Verpflegung.⁷⁰

Instrument der Propagandaeinwirkung auf die Zwangsarbeiter und Kriegsgefangenen im Dritten Reich), in: *Praca przymusowa . . . z. a. O.* (Anm. 36), S. 110 ff.

⁶⁴ Vgl. Hans Pfahlmann, *Fremdarbeiter und Kriegsgefangene in der deutschen Kriegswirtschaft 1939–45*, Darmstadt 1968, S. 20.

⁶⁵ Doc IX, S. 199.

⁶⁶ Doc X, S. 480.

⁶⁷ Doc X, S. 324.

⁶⁸ Doc X, S. 337 f.

⁶⁹ Doc IX, S. 156.

⁷⁰ Doc IX, S. 193, 194.

Insgesamt waren die Rekrutierungsmaßnahmen jedoch für die »Arbeitseinsatzpolitik« effektiv. Bereits im Oktober 1939 wurden die ersten Sammeltransporte mit polnischen Arbeitern ins »Reich« transportiert;⁷¹ bis April 1941 waren nach amtlichen Statistiken 872 672 Polen, d. h. 57,9% der im »Deutschen Reich« insgesamt beschäftigten Ausländer tätig – eine Zahl, die sich bis 1944 auf über 1,6 Millionen polnischer Fremdarbeiter steigerte.⁷² Die Zwangskonkurrenz polnischer Arbeitskräfte wurde erst dann eingestellt, wenn die »Erzeugungsaufgaben« der polnischen Betriebe nicht mehr erfüllt werden konnten.⁷³

2. Die rechtliche und soziale Stellung der polnischen Zivilarbeiter »im Reich«

Die tyrannische Rechtlosigkeit für die in Deutschland beschäftigten »Zivilpolen« war eingewängt in ein komplexes Normengefüge aus Polizeierlassen und Verfügungen der Arbeitseinsatzbehörden, die die Rechts- und Sozialverhältnisse der Polen umfassend regelten. In der ersten Phase der Deportationszeit wurde in einzelnen Beziehungen noch versucht, den Schein formaler »Gleichstellung« zwischen deutschen und polnischen Arbeitskräften zu wahren. So heißt es in einem Rundschreiben des Arbeitsamts Braunau am Inn vom 9. Dezember 1939 an die amtliche »Kreisbauernschaft«, daß polnische »Gesindekräfte« genauso bezahlt, verpflegt und behandelt werden müßten wie einheimische Kräfte; auch ihre Unterbringung müsse »anständig und menschenwürdig« sein. Würden die »der Sprache unkundigen und der Heimat entwurzelten Polen« von den Bauern unmenschlich behandelt, so seien derartige Fälle »für das Ausland nur erwünscht«. Im Nichtbeachtungsfalle wurde mit dem Abzug der vermittelten Arbeitskräfte und sogar mit Strafanzeigen gedroht.⁷⁴ Dieser Schein von Gleichbehandlung hat aber nicht nur in der Praxis nie eine Rolle gespielt, er wurde auch sehr bald in den Anordnungen und Verfügungen der Arbeitseinsatzverwaltung aufgegeben. So enthält eine vertrauliche und »nur für den Dienstgebrauch« bestimmte Rundverfügung der badischen Landesbauernschaft vom März 1941 die Anweisung, daß »Landarbeiter polnischen Volkstums« nach Möglichkeit aus der Hausgemeinschaft entfernt und in Stallungen usw. untergebracht werden sollten: »Irgendwelche Hemmungen dürfen dabei nicht hindernd im Wege stehen.«⁷⁵ Das NS-Herrenmenschentum hatte sich damit auch hier durchgesetzt.

2.1. Die ersten Polizeimaßnahmen gegen die ins »Reich« deportierten Polen

Am 8. März 1940 sind erste zentrale, von Göring und Himmler gezeichnete Rundverfügungen nebst Erläuterungen und Richtlinien zur »Behandlung der Zivilarbeiter polnischen Volkstums im Reich« erlassen worden. Göring zeichnete für diese Verfügungen in seiner Eigenschaft als »Beauftragter für den Vierjahresplan« und als Vorsitzender des »Ministerrats für die Reichsverteidigung« verantwortlich, Himmler in seiner Eigenschaft als »Reichsführer SS« und Chef der deutschen

⁷¹ Doc X, S. 330.

⁷² Doc IX, S. 1331 und S. 314/315; der Anteil der Polen unter den Fremdarbeitern ging bis September 1944 auf 29% zurück; dafür war der Anteil sowjetischer Ostarbeiter auf 38,7% gestiegen; vgl. hierzu Luczak, a. a. O. (Anm. 3), S. 89/90.

⁷³ Doc IX, S. 170/171.

⁷⁴ Doc IX, S. 3.

⁷⁵ Doc IX, S. 126.

Polizei im Reichsministerium des Innern. Der Göring-Erlaß bestimmt, daß alle polnischen »Zivilarbeiter« mit einer »besonders gekennzeichneten Arbeitserlaubniskarte mit Lichtbild zu versehen« sind, die zugleich der polizeilichen Erfassung diente;⁷⁶ ferner hatten die Polen »ein mit der Kleidung fest verbundenes Kennzeichen« zu tragen; ihr Einsatz hatte in solchen Gebieten zu unterbleiben, in denen hierdurch »volkstumspolitische Gefahren« hervorgerufen würden; im übrigen verweist die Verfügung auf durch den »Reichsführer SS« zu erlassende Sondervorschriften, die die »einwandfreie Lebensführung der Polen im Reich sicherstellen«. Die amtlichen Erläuterungen zum Göring-Erlaß⁷⁷ führen aus, daß die »Arbeitserlaubniskarte« zur besseren Überprüfung ihrer Träger neben dem Bild mit einem Fingerabdruck zu versehen sei;⁷⁸ damit ähnelt die »Arbeitserlaubniskarte« einem Auszug aus dem Verbrecheralbum. Die äußere Kennzeichnung der Polen im »Reich« durch das »P«-Zeichen⁷⁹ sollte bewirken, »daß der polnische Arbeiter zu jeder Zeit von jedermann als solcher erkannt« werde, – eine »Diffamierung« sollte damit »nicht beabsichtigt« sein.⁸⁰

Das Verbot des Einsatzes polnischer Arbeitskräfte in »volkstumspolitisch gefährdeten Gebieten« betrifft insbesondere grenznahe Gegenden wie Masuren, die Lausitz und das Sudetenland, in denen bereits polnische Minderheiten lebten, deren nationales Bewußtsein durch den Zuzug polnischer Volksangehöriger hätte gestärkt werden können. Die Erläuterungen zum Göring-Erlaß führen daher aus, daß in diesen Gebieten im Gegensatz zu Polen der Einsatz von Italienern, Ungarn und Ukrainern unbedenklich sei: Sprachbarrieren und nationale Differenzen sichern in diesem Fall die Spaltung der Dienstverpflichteten und verhindern das Aufkommen von Gefühlen nationaler Identität und von Widerstandsgeist.⁸¹

Zur »einwandfreien Lebensführung der Polen« stellen die Erläuterungen zum Göringerlaß fest, der »Belastungsprobe« einer derart massiven Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte im »Deutschen Reich« müsse die »innere Festigkeit des deutschen Volkes entgegengestellt werden«; es sei eine vordringliche Aufgabe der Partei und ihrer Gliederungen, dem Volk den »notwendigen Abstand gegenüber den polnischen Arbeitern erkenntlich zu machen«.⁸² Was hiermit gemeint war, hat sich erst etwas später herausgestellt. In einer Anordnung des »Reichsführers SS« vom 5. September 1942 werden die Grundsätze erläutert, nach denen die NSDAP-Mitglieder in die Überwachung der polnischen und sonstigen »fremdvölkischen« Arbeitskräfte eingegliedert werden sollten. Da die Beobachtung der »Fremdarbeiter« nicht allein durch die Polizei- und SS-Verbände geleistet werden konnte, waren besonders vertravenswürdige Parteigenossen in den »Überwachungseinsatz« gegenüber den Fremdarbeitern einzugliedern. Parteigenossen hatten hiernach einen besonderen Streifendienst zu stellen mit der »Befugnis, die Personalien von Fremdarbeitern festzustellen, Ermahnungen und Belehrungen bei Fehlverhalten zu erteilen und alle Regelwidrigkeiten bei den örtlichen Polizei- und Gestapo-Dienststellen zu melden«; ein weitergehendes »exekutivisches Eingreifen« wurde mit Rücksicht auf

⁷⁶ Doc IX, S. 21 f.; auch abgedruckt in Doc X, S. 7 f.

⁷⁷ Doc IX, S. 22 f.; auch abgedruckt in Doc X, S. 8 f.

⁷⁸ Auch im »Generalgouvernement« wurden die Kennkarten aller polnischen Einwohner mit Fingerabdrücken versehen.

⁷⁹ Fotos mit Trägern des »P«-Zeichens in Doc IX, S. 148.

⁸⁰ Doc X, S. 9; auch diese Form der Diskriminierung durch Kennzeichnung war bereits im 1. Weltkrieg von 1916–18 praktiziert worden, vgl. Drewniak, a. a. O. (Anm. 38), S. 217.

⁸¹ Zum Verbot des »Arbeits Einsatzes« von Polen im Grenzgebiet vgl. auch Doc IX, S. 103/104; im Zuge des immer schärferen Arbeitskräftemangels gab es 1944 allerdings keinen Bezirk im »Altreich« mehr, in dem keine Polen beschäftigt gewesen wären, vgl. Luczak, a. a. O. (Anm. 3), S. 88.

⁸² Doc. X, S. 10.

mögliche Auslandsreaktionen verboten.⁸³ Parteigenossen als Hilfspolizisten und Hüter der »völkischen Ordnung« gegenüber den »fremdstämmigen« Arbeitern – dies war ein wichtiges Ziel nationalsozialistischen Ordnungsdenkens, das eben nicht nur mit den Mitteln der Gewalt, sondern ebenso mit denen von Konsensus und Integration zu arbeiten verstand.

Besondere Aufmerksamkeit wenden die Erläuterungen zum Göring-Erlaß schließlich einem Thema zu, das auch in den späteren Verfügungen immer wieder eine herausragende Rolle spielt: dem Verbot von Geschlechtsbeziehungen zwischen Deutschen und Polen. Um alle Kontakte solcher Art zu verhindern, wird angeordnet, daß eine möglichst gleich große Zahl von polnischen Arbeitern und Arbeiterinnen am selben Arbeitsplatz beschäftigt werden solle, damit sich »die Polen den deutschen Frauen und Mädchen nicht zu nähern versuchen«; wo dies nicht möglich ist, sollen nach den Göring-Richtlinien »Bordelle mit polnischen Mädchen eingerichtet werden«.⁸⁴ Ein Himmler-Erlaß vom gleichen Tag spezifiziert diese Anordnung dahingehend, daß bei Errichtung von »Polenunterkünften« gleichzeitig die »Errichtung einer Bordellbaracke« vorzusehen sei.⁸⁵ Unter allen Umständen sollen die Polen entsprechend den traditionellen »Schnitterkasernen« in geschlossenen Sammelunterkünften einquartiert werden, um ihre Abschließung von der deutschen Bevölkerung sicherzustellen. Die Polen-Lager waren anfangs zwar nicht mit Stacheldraht umzäunt, es fanden aber scharfe Kontrollen statt, mit denen verhindert wurde, daß lagerfremde Personen mit den Insassen Kontakt aufnahmen. Ab 1943 wurden schließlich die Polen – ohne Rücksicht auf die »Freiwilligkeit« ihres Arbeitseinsatzes im »Reich« – in sog. »Ostarbeiterlagern«, also Sammellagern für Deportierte aus der Sowjetunion, untergebracht, in denen katastrophale Verhältnisse herrschten.⁸⁶ Die NS-Behörden griffen immer erst dann ein, wenn sich aufgrund der mangelhaften Ernährung und der unzugänglichen Hygieneverhältnisse Seuchen auszubreiten drohten.

Die Erläuterungen zum Göring-Erlaß enthalten weiterhin Verfügungen, die die soziale Ausbürgerung der Polen systematisieren; so wird angeordnet, daß den Polen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu untersagen ist, weil dies dem eigenmächtigen Verlassen der Arbeitsstelle und einem »unkontrollierten Umherschweifen der Polen im Reich förderlich« sei.⁸⁷ Bereits im September 1940 wurde den Polen durch eine weitere, von Heydrich gezeichnete Rundverfügung auch noch die Benutzung von Fahrrädern untersagt, um das Verlassen der Arbeitsplätze zu erschweren.⁸⁸

Die Erläuterungen zum Göring-Erlaß schließen mit einer Bemerkung, die nochmals das Leitmotiv der nationalsozialistischen »Polenpolitik« auf den Begriff bringt: Auch die »schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen« gegenüber widersetzlichen Polen sind in der Regel so einzurichten, »daß der Pole dem Arbeitseinsatz nur in dem erforderlichen Umfang entzogen wird. Ein zwangswiseiger Abschub in die Heimat wird daher kaum erfolgen dürfen«.⁸⁹ Aus dem gleichen Grunde wurden auch in der folgenden Zeit in der Regel keine oder allenfalls kurzzeitige Gefängnisstrafen verhängt, um die Arbeitskraft der Betreffenden nicht brachliegen zu lassen. Im Zuge dieser Maßnahmen wurden sehr bald auch sog. »Arbeitserziehungslager«

⁸³ Anordnung des »Reichsführers SS« vom 5. 9. 42, Doc IX, S. 183/186.

⁸⁴ Doc X, S. 10; die Errichtung solcher Bordellbaracken ist allerdings nur für die Konzentrationslager überliefert; dort dienten sie natürlich nicht den Polen, sondern den SS-Bewachern.

⁸⁵ Doc X, S. 24.

⁸⁶ Doc IX, S. 284 f.

⁸⁷ Doc X, S. 11.

⁸⁸ Doc IX, S. 76 f.; auch abgedruckt in Doc X, S. 33 f.; vgl. ferner Doc IX, S. 94/95.

⁸⁹ Doc X, S. 11.

eingerichtet, in denen der »Müßiggang des Gefängnislebens« durch einen rigorosen Arbeitsdrill ersetzt wurde.⁹⁰

79

Die zur Konkretisierung des Göring-Erlasses unter dem gleichen Datum ergangenen Richtlinien des »Reichsführers SS« Himmler setzen mit bürokratischer Akkuratesse die Entrechtung und soziale Stigmatisierung der im »Reich« eingesetzten polnischen Arbeitskräfte fort.⁹¹ Diese Richtlinien regeln in erster Linie das polizeiliche Verfahren zur Erfassung der ins »Reich« deportierten »Zivilpolen«. So wird angeordnet: Meldepflicht der polnischen Arbeitskräfte binnen 24 Stunden, Erstellung einer Ausländerkartei mit Lichtbild und Fingerabdrücken unmittelbar bei Verlassen der Transportzüge, wobei die Herstellungskosten für die Lichtbilder von den Polen eingezogen wurden; anschließend Aushändigung der Karten an die Polen, »und zwar gefaltet, so daß Lichtbild und Fingerabdruck durch die obere Hälfte der Karte geschürzt wird«;⁹² Rechtsbelehrung über die Pflichten der Polen im »Reich«, wobei ein »zweisprachiges Merkblatt zu verlesen oder vorzulegen ist, das aber unter keinen Umständen ausgehändigt werden darf«.⁹³ Das Merkblatt hatte folgenden Wortlaut:⁹⁴

»Jedem Arbeiter polnischen Volkstums gibt das großdeutsche Reich Arbeit, Brot und Lohn. Es verlangt dafür, daß jeder die ihm zugewiesene Arbeit gewissenhaft ausführt und die bestehenden Gesetze und Anordnungen sorgfältig beachtet. Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im großdeutschen Reich gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Verlassen des Aufenthaltsorts ist streng verboten.
2. Während des von der Polizeibehörde angeordneten Ausgehverbots darf auch die Unterkunft nicht verlassen werden.
3. Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, z. B. Eisenbahn, ist nur mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.
4. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums haben die ihnen übergebenen Abzeichen stets sichtbar auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstücks zu tragen. Das Abzeichen ist auf dem Kleidungsstück fest anzunähen.
5. Wer lässig arbeitet, die Arbeit niederlegt und andere Arbeiter aufhetzt, die Arbeitsstätte eigenmächtig verläßt usw., erhält Zwangsarbeit im Konzentrationslager. Bei Sabotagehandlungen und anderen schweren Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin erfolgt schwerste Bestrafung, mindestens eine mehrjährige Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager.
6. Jeder gesellige Verkehr mit der deutschen Bevölkerung, insbesondere der Besuch von Theatern, Kinos, Tanzvergnügen, Gaststätten, Kirchen gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung, ist verboten. Tanzen und Alkoholgenuss ist in den den polnischen Arbeitern besonders zugewiesenen Gaststätten gestattet.
7. Wer mit einer deutschen Frau oder mit einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt oder sich ihm sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft.
8. Jeder Verstoß gegen die für die Zivilarbeiter polnischen Volkstums erlassenen Anordnungen und Bestimmungen wird in Deutschland bestraft; eine Abschiebung nach Polen erfolgt nicht.
9. Jeder polnische Arbeiter, jede polnische Arbeiterin hat sich stets vor Augen zu halten, daß sie freiwillig zur Arbeit nach Deutschland gekommen sind. Wer diese Arbeit zufriedenstellend macht, erhält Brot und Lohn. Wer jedoch lässig arbeitet und Bestimmungen nicht beachtet, wird besonders während des Kriegszustandes unnachSichtig zur Rechenschaft gezogen.
10. Über die hiermit bekanntgegebenen Bestimmungen zu sprechen oder zu schreiben, ist strengstens verboten.

Vor allem die letzte Bestimmung sowie das Verbot, das Pflichtenmerkblatt an die Betroffenen herauszugeben, hatte das Ziel, Gefühle von Ohnmacht und Rechtlosig-

⁹⁰ Doc IX, S. 100.

⁹¹ Doc IX, S. 26 f.; auch abgedruckt in Doc IX, S. 11 f.

⁹² Doc X, S. 13/14.

⁹³ Doc X, S. 14.

⁹⁴ Doc IX, S. 42/43; auch abgedruckt in Doc X, S. 18/19.

keit, von Demütigung und Ausgeliefertsein zu erzeugen. Mit dem Arbeitseinsatz im »Reich« waren die Polen damit auf den Status von »Zivilgefangenen« herabgedrückt.

2.2. *Die Entrechtung der Polen am Arbeitsplatz*

Der größte Teil der nach Deutschland verbrachten polnischen Arbeitskräfte wurde zunächst in der Landwirtschaft eingesetzt. Ihre Rechtsverhältnisse regelte die vom »Reichstreuhand der Arbeit« erlassene »einheitliche Reichstarifordnung für landwirtschaftliche Arbeitskräfte« vom 8. Januar 1940.⁹⁵ Die »Reichstarifordnung« enthielt eine Lohnstaffelung nach vier Lohngebieten, wobei die östlich und südlich gelegenen Wirtschaftsgebiete am schlechtesten und die westlichen und nördlichen Gebiete am günstigsten eingestuft wurden. Eine Interessenvertretung, wie sie für die deutschen Arbeitskräfte von einer bestimmten Betriebsgröße an im sog. »Vertrauensrat« formell existierte, war für die polnischen Landarbeiter nicht vorgesehen. Die Löhne von »Minderleistungsfähigen« konnten nach der Reichstarifordnung vom »Betriebsführer« einseitig und ohne Beschwerderecht des Betroffenen herabgesetzt werden, denn nur in »vertrauensratpflichtigen« Betrieben war eine Anhörung des Vertrauensrates für die Lohnherabsetzung erforderlich. Die Entlohnung lag für Monatslöhne im günstigsten Lohngebiet zwischen 26,50 Reichsmark (männlich, über 21 Jahre) und 15 Reichsmark (weiblich, unter 18 Jahre), während im ungünstigsten Lohngebiet die Löhne zwischen 21 Reichsmark (männlich, über 21 Jahre) und 10 Reichsmark (weiblich, unter 18 Jahre) festgelegt waren. Diese Sätze lagen erheblich unter den für deutsche landwirtschaftliche Arbeitskräfte gezahlten Tariflöhnen. Eine Überschreitung der Löhne war, wie ein Merkblatt für deutsche »Betriebsführer« ausdrücklich hervorhebt, unzulässig; soweit bestehende Arbeitsverträge höhere Löhne vorsahen, waren sie mit einer Aufkündigungsfrist von einer Woche auf die Sätze der »Reichstarifordnung« zurückzuführen.⁹⁶

Auffällig an der »Reichstarifordnung« ist, daß die ausländischen Arbeitskräfte damals noch, d. h. im Januar 1940, als »Gefolgschaftsmitglieder« bezeichnet wurden. Sie waren damit zumindest terminologisch noch in die »Betriebsgemeinschaft« eingegliedert. Die deutsche Arbeitsrechtswissenschaft hat mit dieser »Gleichmacherie« bekanntlich später Schluß gemacht; im Januar 1940 bestand allerdings seitens der NS-Behörden noch ein starkes Interesse daran, die arbeitsrechtlichen Kategorien formell auch auf die polnischen »Zivilarbeiter« auszudehnen, um auf diese Weise der »Feindpropaganda« entgegentreten zu können und den Erfolg der Werbekampagnen im »Generalgouvernement« nicht zu kompromittieren. Die »arbeitsrechtliche Gefolgschaftszugehörigkeit« der polnischen Arbeitskräfte wurde schon 1941 mit dem Argument bestritten, ein »Gefolgschaftsverhältnis« könne schon deshalb nicht vorliegen, weil es an der »notwendigen Treuebindung« fehle. Mit dem gleichen Argument wurde auch die Möglichkeit eines Arbeitsvertragschlusses bestritten.⁹⁷ Die NS-Arbeitsrechtsideologie wurde gegenüber den ausländischen Arbeitskräften nur solange aufrechterhalten, wie sie den propagandistischen Zielsetzungen des Regimes förderlich erschien.

Ein vergleichsweise geringer Prozentsatz von Polen wurde auch im öffentlichen

95 Doc IX, S. 4 f.

96 Doc X, S. 50.

97 Doc X, S. 152, 154; mit eben dieser Begründung wurde z. B. auch die Anwendung der Vorschriften über Arbeitnehmererfindungen zugunsten von polnischen Arbeitern abgelehnt; vgl. Doc IX, S. 313.

Dienst beschäftigt. Auch hier ordnete die Verfügung des »Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst« im März 1941 verschiedene Schlechterstellungen für Polen an:

So das Verbot von Lohnfortzahlungen an Feiertagen, von Familien- und Kinderzulagen, von Geburten- und Heiratshilfen, von Sterbegeldern etc. Ebenso wurden Altersversorgungsansprüche, Weihnachtszuwendungen und sonstige außertarifliche Leistungen gestrichen; Urlaubsansprüche und das Recht auf Familienheimfahrten wurden für polnische Bedienstete ausdrücklich suspendiert.⁹⁸

Daß auch in diesem Bereich die Grenze der physischen Ausbeutungsfähigkeit das einzige Kriterium für die Behandlung der polnischen Arbeitskräfte darstellte, zeigt ein vertrauliches Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen an die Regierungspräsidenten der Länder vom 8. Januar 1942; hier wird eine Erhöhung der Bezüge für die bei der Reichsbahn beschäftigten Polen mit der Begründung abgelehnt, eine Gefährdung der »Betriebssicherheit« durch ein Versagen der physischen Leistungsfähigkeit der Polen könne »schon deshalb nicht auftreten, weil die Polen regelmäßig nicht im Betriebsdienst der Bahn eingesetzt seien«.⁹⁹ Aus einer anderen Quelle ergibt sich, daß die NS-Behörden regelrechte Berechnungen über das Existenzminimum der polnischen Arbeitskräfte angestellt haben, um Richtwerte für die tariflichen Entlohnungen zu gewinnen.¹⁰⁰ Es war stets die Hungergrenze, an der sich die Lohntarife orientierten. Erst wo sie überschritten war, endete die Spirale der Entrichtung. Man konnte eben – so hat es der Generalgouverneur Frank am 18. März 1944 ausgedrückt – »von einer Kuh entweder die Milch oder das Fleisch erlangen: Wenn ich die Milch haben will, muß ich die Kuh am Leben erhalten. So ist es auch mit einem eroberten Land. Will ich Leistung verlangen, dann muß ich es pfleglich behandeln.«

Aber selbst die kalte Rationalität einer solchen Erwägung wurde in der alltäglichen Beschäftigung der Polen immer weniger beachtet. So wird schon 1941 in einzelnen Dokumenten über 14stündige Arbeitszeiten in der Landwirtschaft bei Verköstigung mit Mehlsuppe und Brot berichtet;¹⁰¹ der badische Finanz- und Wirtschaftsminister verfügte am 6. März 1941, daß eine zeitliche Begrenzung der täglichen Arbeitszeit nicht mehr stattfinde; es sei vielmehr so lange zu arbeiten, »wie es im Interesse des Betriebes gelegen ist und vom Betriebsführer verlangt wird«.¹⁰² Auch den zahlreichen weiblichen Haushaltshilfen wurde kein Anspruch auf Freizeit zugewilligt; lediglich bei »besonderer Bewährung« konnten ihnen drei Stunden Ausgang pro Woche zugewilligt werden.¹⁰³

Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für polnische »Zivilarbeiter« stellen daher insgesamt eine systematisierte Form von Entrichtungen dar, die nur so lange juristisch oder ideologisch begründet wurden, wie es die Aufrechterhaltung des propagandistischen Scheins eines »Arbeitsrechts für Polen« ratsam erscheinen ließ. Der »Reichstreuhander der Arbeit« ordnete im Dezember 1940 noch an, daß Juden und Polen keinen Anspruch auf Weihnachtsgratifikationen haben, denn »gerade das Weihnachtsfest in der Art, wie es bei uns gefeiert« werde, sei ein »rein deutsches Fest«; es dazu zu benutzen, »Feinden unseres Volkes« besondere Zuwendungen zu

⁹⁸ Doc X, S. 253 f.; die NS-Arbeitsverwaltung bemühte sich, Urlaubsheimfahrten von Polen grundsätzlich immer mehr einzuschränken und schließlich ganz zu verhindern; so wurden seit 1941 Urlaubssperren verhangt (Doc IX, S. 128) und alljährlich unter wechselnden Vorwänden – z. B., es herrsche im Generalgouvernement Typhus mit hoher Ansteckungsgefahr – wiederholt (Doc IX, S. 162).

⁹⁹ Doc X, S. 256.

¹⁰⁰ Doc X, S. 257 f.

¹⁰¹ Doc IX, S. 87 und S. 282/83.

¹⁰² Doc IX, S. 126.

¹⁰³ Doc IX, S. 253.

machen, hieße sich »gegen ein gesundes Volksempfinden wenden«.¹⁰⁴ – Von da an konnte das deutsche Weihnachtsfest ohne Gratifikationen an die »Fremdvölkerischen« gefeiert werden.

2.3. Stigmatisierung und soziale Ausbürgerung der polnischen »Zivilarbeiter«

Die Hierarchisierung und Differenzierung bei der Entrechung der verschiedenen Gruppen von Fremdarbeitern hat für die Funktionsfähigkeit des faschistischen Herrschaftssystems eine wichtige Rolle gespielt, nicht nur weil sie die Gemeinsamkeit des Widerstandes erschwerte, sondern ebenso weil sie die Opfergrenze auch für diejenigen immer weiter ausdehnte, die nicht am untersten Ende der Skala rangierten. Die soziale Ausschließung der »Fremdvölkischen« diente insofern mittelbar auch der Disziplinierung der deutschen Arbeiter.

Es begann für die Polen mit dem Zwang, das diskriminierende »P«-Zeichen zu tragen.¹⁰⁵ Die Gestapo-Bürokratie hat sich zu wiederholten Malen mit preußischer Gründlichkeit der »Kennzeichnungsfrage« gewidmet. So ordneten zunächst die Himmler-Richtlinien vom 8. März 1940 an, daß das auf der rechten Brustseite jeden Kleidungsstücks stets sichtbar zu tragende und mit der jeweiligen Kleidung fest verbundene Kennzeichen zu bestehen habe »aus einem auf der Spitze stehenden Quadrat mit fünf Zentimeter langen Seiten«, wobei es in »einhalb Zentimeter breiter violetter Umrandung auf gelbem Grunde ein zweieinhalb Zentimeter hohes violettes P« zu zeigen habe.¹⁰⁶ Die Mißachtung der Kennzeichnungsvorschrift wurde mit Geld- und Haftstrafen bedroht.

In einem weiteren von Heydrich gezeichneten Erlass vom 3. September 1940 wird nochmals daran erinnert, daß das Kennzeichen »nicht nur mit einzelnen Stichen oder Nadeln, sondern fest mit der Kleidung, vor allem aber der Oberkleidung verbunden« sein müsse.¹⁰⁷ Am 12. November 1941 ordnet Heydrich weiter an, daß die sog. »Alt-Polen«, d. h. die teilweise bereits seit Jahrzehnten im Inlande ansässigen Polen und bereits eingedeutschte ehemalige polnische Staatsangehörige, von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen seien.¹⁰⁸ Wenig später schärfen ergänzende Richtlinien des »Reichsführers SS« neuerlich ein, daß eine Befestigung des »P«-Zeichens »auf mit Anstecknadeln versehenen Platten« unzulässig sei, weil diese es dem Träger ermöglichen, das Zeichen bei Bedarf abzulegen. Die Polen, die mehrfach ohne das Kennzeichen angetroffen würden, seien der Gestapo »zur weiteren Behandlung« zuzuführen.¹⁰⁹ 1942 schließlich wurde erwogen, ob für die Ostarbeiter und die Polen nicht eine »Einheitskleidung« eingeführt werden solle, um eine noch deutlichere Sichtbarmachung in der Öffentlichkeit zu gewährleisten und auf diese Weise »die Erziehungsarbeit der Partei zu erleichtern«.¹¹⁰ Zur Einführung dieser »Einheitskleidung«, die die Ostarbeiter und Polen noch mehr dem Status von Häftlingen angenähert hätte, ist es vermutlich nur deshalb nicht gekommen, weil die Herstellungskosten für die entsprechende Kleidung zu hoch gewesen wären.

Der äußerlichen Stigmatisierung der Polen entsprachen weitere Diskriminierungen,

¹⁰⁴ Doc IX, S. 108.

¹⁰⁵ Fotos der so Gezeichneten in Doc IX, S. 47.

¹⁰⁶ Doc X, S. 17.

¹⁰⁷ Doc IX, S. 76 f.; auch abgedruckt in Doc X, S. 34.

¹⁰⁸ Doc X, S. 29 und 43.

¹⁰⁹ Doc X, S. 46.

¹¹⁰ Doc IX, S. 106.

die in Einzelverfügungen sowohl zentraler wie auch lokaler Reichsbehörden enthalten waren. Im Dezember 1939 war in einem geheimen Schnellbrief des »Reichsinnenministers« bereits erwogen worden, ob nicht eine »allgemeine Grußpflicht gegenüber Hoheitsträgern von Staat und Partei eingeführt werden solle¹¹¹ – ein Vorschlag, der nur wegen der Umständlichkeit seiner Durchführung und wegen der Unmöglichkeit einer vollständigen Überwachung zunächst zurückgestellt wurde.¹¹² Aus dem gleichen Grunde wurde das ursprünglich in Betracht gezogene Verbot des Besitzes von Streichhölzern und Taschenmessern für Polen schließlich doch nicht eingeführt, weil Taschenmesser für die Landarbeit benötigt wurden und weil ein Streichholzverbot einem allgemeinen Rauchverbot gleichgekommen wäre, dessen Überwachung mangels ausreichenden Kontrollpersonals undurchführbar war und zu dem unerwünschten Nebeneffekt geführt hätte, daß bei Übertretungen Haftstrafen hätten ausgesprochen werden müssen, die die »dringend benötigten« Polen dem Arbeitseinsatz entzogen hätten.¹¹³

Die alltäglichen Demütigungen der polnischen Arbeiter haben nach dem Wegfall von Propagandarücksichten ab 1942 zu immer absurderen Exzessen geführt; so wurde angeordnet, daß polnischen Arbeitern »Ansammlungen jeglicher Art« auf öffentlichen Straßen und Plätzen und öffentlichen Anlagen untersagt seien; ebenso jedes »laute oder auffällige Benehmen sowie jedes Verhalten, das geeignet sei, deutsches Volksempfinden zu verletzen, an Orten, die deutschen Volksgenossen zugänglich sind«; polnische Arbeiter hatten ferner »auf der Straße Personen der deutschen Bevölkerung auszuweichen«.¹¹⁴ Nach einer vertraulichen Information der Parteikanzlei vom Januar 1943 wurde angeordnet, daß Polen, die aufgrund einer Sondergenehmigung befugt waren, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, die »Einnahme eines Sitzplatzes nur gestattet sei, solange kein Deutscher stehen müsse«,¹¹⁵ auf einen »nachträgliche(n) Fahrt ausschluß von Polen an Unterwegsorten zugunsten später zusteigender deutscher Reisender« wurde »aus sicherheitspolizeilichen Gründen« verzichtet.¹¹⁶

Die Diskriminierung und Demütigung der Polen hat sich tausendsfacher und vielfältiger Formen bedient; so mußten Polen sich Passierscheine ausstellen lassen, wenn sie ihre Arbeitsplätze oder Sammelunterkünfte verließen, um ihre Schuhe zur Reparatur zu bringen¹¹⁷ oder um sich beim Friseur die Haare schneiden zu lassen,¹¹⁸ im Friseurladen selbst mußte nach den Ausführungen der Handwerkskammer Schneidemühl der polnische Kunde so lange warten, »bis alle deutschen Volksgenossen bedient« waren; Voraussetzung seiner Bedienung war weiter, daß der Pole einen »nach außen hin sauberen Eindruck« mache; er wurde im übrigen »mit besonderem Handwerkszeug behandelt«; diese Praxis galt aber nur für ausgewählte Friseurläden, in denen zu bestimmten festgelegten Zeiten ausnahmsweise Polen behandelt wurden; die anderen Friseure hatten Schilder in die Auslage gestellt: »Polen werden nicht bedient.«¹¹⁹

Da den Polen die Teilnahme an allen kulturellen, kirchlichen und geselligen Veranstaltungen wie Tanzvergnügungen, Kino und »Kraft durch Freude«-Veran-

¹¹¹ Doc X, S. 235.

¹¹² Doc X, S. 241.

¹¹³ Doc X, S. 28.

¹¹⁴ Doc IX, S. 251.

¹¹⁵ Doc IX, S. 207.

¹¹⁶ Doc IX, S. 197.

¹¹⁷ Doc IX, S. 147.

¹¹⁸ Doc IX, S. 147.

¹¹⁹ Doc IX, S. 158.

staltungen ohnehin untersagt war,¹²⁰ beschränkten sich ihre Freizeitmöglichkeiten auf den Besuch besonders gekennzeichneter Gastwirtschaften; grundsätzlich war hier eine vollständige Absonderung angeordnet; die Himmler-Richtlinien vom 8. März 1940 gestatteten »bei örtlichem Bedarf«, daß »ein oder mehrere Gaststätten einfacher Art gegebenenfalls für bestimmte Zeiten zum Besuch von Polen freizugeben« seien; der Gastwirt allerdings durfte zur Freigabe nicht gezwungen werden; soweit vorhanden, sollten die bestehenden Betriebskantinen als »Polengasthäuser« benutzt werden.¹²¹ An anderen Gasthäusern tauchten Schilder auf: »Für Juden, Polen und Hunde verboten!« Die Zwangsabsonderung der Polen betraf ebenso wie ihre Freizeit auch ihren Arbeitsalltag: Die ansonsten übliche Aufnahme von Gesindekräften in die häusliche Gemeinschaft in bäuerlichen Betrieben hatte nach einem »Merkblatt für deutsche Betriebsführer« unter allen Umständen zu unterbleiben; Mahlzeiten waren »möglichst getrennt einzunehmen«, Arbeitspausen »in getrennten Aufenthaltsräumen« zu verbringen.¹²²

Die gleichen Formen zwangswiseiger Absonderung wurden für die Religionsausübung der Polen angeordnet; sie durften an deutschen Gottesdiensten nicht teilnehmen.¹²³ Die »seelsorgerische Erfassung« der Polen, so die Himmler-Richtlinien vom 8. März 1940¹²⁴, hatte statt dessen durch einen einmal monatlich stattfindenden »Sondergottesdienst« zu erfolgen, in dem der Gebrauch der polnischen Sprache und das Absingen bestimmter polnischer Lieder gestattet,¹²⁵ die Abnahme der Beichte in polnischer Sprache aber verboten war. Auch die Erteilung von Religionsunterricht und die Unterweisungen zur Vorbereitung auf Beichte und Kommunion für polnische Kinder wurden verboten.¹²⁶ Für den Fall, daß »aus allgemeinen oder Arbeits-einsatzgründen das Ruhen der Gottesdienste für kürzere oder längere Zeit angeordnet« worden war, so bestand »kein Anspruch auf Nachholung der Liturgie«. In der Praxis werden die meisten Polen ohnehin keine Gelegenheit gefunden haben, einen »Sondergottesdienst« zu besuchen; die Ausdehnung der Sonntagsarbeit, die evangelischen Gegenden in Nord- und Westdeutschland, die Passierscheinregelungen etc. machten den sonntäglichen Kirchgang zu einem ebenso luxuriösen wie unmöglichen Unterfangen. In Süddeutschland hat man den Polen sogar den Kirchenbesuch verboten, selbst wenn kein deutscher Gottesdienst darin abgehalten wurde –¹²⁷ auch das stille Gebet der »Fremdvölkischen« beeinträchtigte offenbar die Religionsausübung ihrer deutschen Glaubensbrüder. Die Verwendung deutscher Jugendlicher als Meßdiener war ebensowenig statthaft wie die Beerdigung von Polen »zwischen den Grabstätten deutscher Volksgenossen«; für die polnischen Gräber waren Sonderfriedhöfe oder abgegrenzte Stellen der Friedhöfe vorzusehen.¹²⁸ Schließlich wurde im November 1943 auch die Überführung von Leichen in die polnische Heimat untersagt – ebenso wie die Rückführung von Polen, die wegen Geisteskrankheit arbeitsunfähig geworden waren.¹²⁹

¹²⁰ Doc X, S. 4, 15. Einige Ausnahme waren nach 1942 sog. Kino-»Sonderveranstaltungen« für Polen und Ostarbeiter, in denen NS-Propagandafilme gezeigt wurden; Zivilarbeiter anderer Nationalitäten wurden zu den Filmvorführungen, die die Gaufilmstellen organisierten, mit gewissen Einschränkungen zugelassen, vgl. *Drewniak*, a. a. O. (Anm. 63), S. 123, Anm. 21.

¹²¹ Doc X, S. 15.

¹²² Doc X, S. 21.

¹²³ Doc IX, S. 76 f.; auch abgedruckt in Doc X, S. 34 Ziff. 7.

¹²⁴ Doc IX, S. 39; auch abgedruckt in Doc X, S. 83.

¹²⁵ Doc IX, S. 84; auch abgedruckt in Doc X, S. 85.

¹²⁶ Doc X, S. 89.

¹²⁷ Doc IX, S. 125.

¹²⁸ Doc IX, S. 215 und Doc X, S. 63/64.

¹²⁹ Doc IX, S. 91, 96, 309 und Doc X, S. 311.

Der religiösen Entrechtung der Polen entsprach ihre gesellschaftliche Demütigung. So durften Polen keine Orden und Ehrenzeichen mehr tragen,¹³⁰ keine Rundfunkgenehmigungen beantragen,¹³¹ keine öffentlichen Fernsprecher,¹³² keine Mietwagen und Droschken¹³³ benutzen; das Betreten bestimmter öffentlicher Straßen, Plätze und Parkanlagen, die Benutzung öffentlicher Badeanstalten,¹³⁴ ja sogar das Auftreten »in Gruppen auf öffentlichen Straßen oder zum Kirchgang und das Absingen von polnischen Liedern in der Öffentlichkeit«¹³⁵ konnte ihnen durch die Ortspolizeibehörden verboten werden.

Durch einen Himmler-Erlass vom 26. Juli 1942 wurde weiterhin ein generelles Eheschließungsverbot für Polen im »Reich« »untereinander oder mit sonstigen Ausländern« verfügt.¹³⁶ Heimaturlaub zur Eheschließung wurde in aller Regel auch dann nicht gewährt, wenn es sich um die Legalisierung eines bereits geborenen Kindes handelte; NS-Behörden warnen daher Anfang 1944 vor der hierdurch erzeugten explosiven Stimmung unter den Polen, die den Makel unehelicher Abstammung als besonders bedrückend empfanden.¹³⁷ Selbst im Generalgouvernement durften ab 1943 Männer erst ab dem 25. Lebensjahr und Frauen erst ab dem 22. Lebensjahr die Ehe schließen und auch dies nur nach vorheriger positiver Stellungnahme des zuständigen Arbeitsamtes des Inhalts, daß gegen die Eheschließung »vom Standpunkt des Arbeitseinsatzes aus keine Einwendungen zu erheben« seien.¹³⁸

Abtreibungen wurden bei schwangeren Polinnen nicht nur zugelassen, sondern auch gefördert, zum einen, um die Schwangere baldmöglichst dem Arbeitseinsatz wieder zuführen zu können, zum anderen, um die »Volkskraft« der Polen zu schwächen; Abtreibungen waren daher nach einer Verfügung der Parteikanzlei vom Dezember 1943 nur dann unzulässig, wenn »mit einem rassisch wertvollen Kind« zu rechnen war.¹³⁹

Auch die in Deutschland geborenen polnischen Kinder fielen bereits rassischer Diskriminierung zum Opfer. Ursprünglich hatte man die polnischen Mütter bei vorgeschrittener Schwangerschaft »in die Heimat verschoben«. Ab 1943 ging man dazu über, die Schwangeren zwangsweise am Arbeitsplatz zu halten; in einem Erlass des »Reichsführers SS« vom 27. Juli 1943 über die Behandlung schwangerer Ausländerinnen wurden hierzu folgende Grundsätze aufgestellt:¹⁴⁰ Wichtigstes Ziel sei es, die polnischen Arbeiterinnen so kurz wie nur eben möglich dem Arbeitseinsatz zu entziehen; sie waren daher unmittelbar nach der Entbindung »baldmöglichst wieder dem Arbeitseinsatz zuzuführen«; die Entbindung habe »grundsätzlich in der Ausländerkrankenbaracke« zu erfolgen; in einer deutschen Krankenanstalt nur »ganz ausnahmsweise bei Vorliegen von Regelwidrigkeiten oder bei der Notwendigkeit, für Studenten oder Hebammen Schülerinnen das Untersuchungsgut zu schaffen«. Die Pflegestätten für ausländische Kinder waren von den deutschen Einrichtungen »streng zu trennen«. Um den »Verlust deutschen Blutes an fremde Volkskörper zu verhindern« und die »Blutopfer des Krieges auszugleichen«,

¹³⁰ Doc X, S. 47.

¹³¹ Doc X, S. 46 und Doc IX, S. 173; das Rundfunkverbot galt für alle Polen im »Reich«, in den »eingegliederten Gebieten« und auch im »Generalgouvernement«.

¹³² Doc X, S. 61.

¹³³ Doc X, S. 68.

¹³⁴ Doc IX, S. 94, 221, 224 und Doc X, S. 69/70.

¹³⁵ Doc IX, S. 41.

¹³⁶ Doc X, S. 89.

¹³⁷ Doc IX, S. 289.

¹³⁸ Doc X, S. 291.

¹³⁹ Doc IX, S. 270.

¹⁴⁰ Doc IX, S. 225 f.; auch abgedruckt in Doc X, S. 300 f.

wurde »gut-rassischer Nachwuchs« nach »erbgesundheitlicher Prüfung und rassischer Mustierung« von der am Arbeitsplatz verbleibenden Mutter sofort nach dem Abstellen getrennt und durch die NSV (Nationalsozialistische Volkswohlfahrt) oder durch »Lebensborn« übernommen.¹⁴¹

Bei den Ausländerkindern, die bei ihren Müttern oder in den »Ausländerpflegestätten« verblieben, lag wegen unzureichender Pflege und Versorgung die Sterblichkeitsrate weit über dem Durchschnitt.¹⁴²

Die älteren polnischen Kinder, die noch nicht für den Arbeitseinsatz in Frage kamen, durften im »Reich« nicht in deutsche Schulen geschickt werden; aber nicht nur die polnischen Zwangsarbeiterkinder im »Alt-Reich« wurden diskriminiert. Entsprechende Demütigungen erfuhren auch die polnischen Kinder in den »eingegliederten« Gebieten – soweit dort nach den Umsiedlungen überhaupt noch polnische Bevölkerungsteile vorhanden waren – und im Generalgouvernement; die Schulausbildung für die Polen sollte nach einer Rede des Gauleiters von Oberschlesien vom Januar 1943 gegenüber einer deutschen Volksschulausbildung eine »entsprechende Abstufung« aufweisen; der Pole solle nur »soviel von der deutschen Sprache lernen, daß er versteht, was ihm gesagt wird und worum es geht«.¹⁴³ In einer Richtlinie des »Reichsstatthalters für den Wartheland« vom 23. 2. 1943 heißt es geradezu, daß die deutsche Sprache in den Schulen nur »vokabelmäßig gelernt, nicht aber grammatisch richtig gesprochen« werden dürfe, um zu gewährleisten, daß »der Deutsche auch sprachenmäßig der Herr bleibt«.¹⁴⁴ Die soziale Ausschließung und Entreichtung sollte damit auch bereits für die nächste Generation sichergestellt werden.¹⁴⁵ Dies hatte der »Generalgouverneur« Frank auch schon unmittelbar nach der Besetzung Polens unmißverständlich angekündigt:¹⁴⁶ Den Polen dürfen nur solche Bildungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die ihnen die Aussichtlosigkeit ihres völkischen Schicksals zeigen.

Zwischenbilanz

Die Realgeschichte von Arbeitszwang, Unterdrückung und Rechtlosigkeit der Polen im deutschen Faschismus lässt zweierlei erkennen: der Zwang zur ökonomischen Rationalität bei der Arbeitseinsatzpolitik macht zugleich eine gewisse Rechtsförmlichkeit notwendig; die bürokratisch durchnormierte und damit im eigentlichen Sinne rechtliche Form bei der alltäglich erzwungenen Arbeitsqual und Ausbeutung garantiert ihre ökonomische Kalkulierbarkeit, ohne die die Kriegsproduktion unmöglich gewesen wäre. Zum zweiten wird deutlich, daß dieses System gleichwohl nicht widerspruchsfrei funktionieren konnte, weil es mit tausend Formen von untergründigem Widerstand und Arbeitsreniten zu rechnen hatte, die im zweiten Teil der Arbeit noch untersucht werden. Die Durchnormierung und Systematisierung des Ausbeutungssystems gegenüber den Polen enthält daher zugleich auch Widerspruchselemente, die es prinzipiell unberechenbar und systemlos

¹⁴¹ Doc X, S. 303.

¹⁴² Doc X, S. 93.

¹⁴³ Doc X, S. 297.

¹⁴⁴ Doc X, S. 282.

¹⁴⁵ Nach einer vertraulichen Information der Parteikanzlei vom 14. September 1943 wurde hinsichtlich des Schulbesuchs der »Fremdvölkischen« im »Reich« nach folgenden Kriterien differenziert: »Stammesgleiche (germanische) Schüler waren ohne Einschränkung zum Schulbesuch zugelassen; »fremdvölkische« besuchten Sonderklassen, »waren aber nur mit Grundbegriffen vertraut zu machen«; Kinder von Polen und Ostarbeitern war es verboten, deutsche Schulen zu besuchen; vgl. Doc IX, S. 236.

¹⁴⁶ Dienstagebuch-Eintragung 31. 10. 39, zitiert nach J. Geiss, a. a. O. (Anm. 20), S. 34.

erscheinen lassen. In diese Richtung sind die Geheimhaltungsvorschriften und Sprechverbote zu interpretieren, die den Polen die über sie errichtete Herrschaft tyrannischer Rechtlosigkeit ständig bewußt machen sollten. Die Unberechenbarkeit und Systemlosigkeit der Sanktionen sollten ihrerseits wieder aufgefangen werden durch ein gestaffeltes Prinzip materieller und ideeller Gratifikationen, mit dem die Unterdrückten gespalten und zur Selbstentwürdigung und Kollaboration gezwungen werden sollten. Daß alles dies sich in einem Land vollziehen konnte, das sich heute gerne als Heimat der modernen Rechtsstaatlichkeit bezeichnet, einer Rechtsstaatlichkeit, in der politische Gewalt durch Rechtsnormen gebändigt und befriedigt wird, ist bedrückend: nicht so sehr freilich, weil wir uns an den Lebenslügen der deutschen obrigkeitlichen Bürokratie und ihrer Repräsentanten stießen, sondern weil wir die Frage stellen müssen, warum das von der NS-Herrschaft errichtete Unterdrückungssystem im Alltag funktionieren konnte. Um die »Polenverordnungen« durchzusetzen, kam es eben nicht nur auf die SS-, Gestapo- und Arbeitseinsatz-Apparate an, sondern ebenso auf einfache »Volksgenossen«, die durch ihr Verhalten tätige Hilfsfunktionen für die NS-Bürokratie übernahmen; nötig war auch der einfache Postbeamte, der die Menschen mit dem »P«-Zeichen am Schalter zurückwies, wenn sie eine Rundfunkgenehmigung beantragten, nötig war auch der Saalwächter der bei »volksdeutschen« Tanzvergnügungen den Menschen mit dem »P« zurückwies, der Billettverkäufer, der ihm keine Einlaßkarten für Theateraufführungen verkaufte, nötig war der Bademeister, der Gastwirt, der Friseur und der Parkwärter, der die Polen zurückwies, der Pfarrer, der den Ausschluß seiner polnischen Glaubensbrüder aus dem Gottesdienst hinnahm, und der Friedhofsverwalter und Totengräber, der ihm die letzte Ruhestätte unter deutschen »Volksgenossen« verweigerte.

Das Nachdenken über diese immer noch nahe Vergangenheit und die eigene Stellung zu ihr sind das Ziel dieser Untersuchung, denn die »Zeiten, wo ein Gespräch über Bäume fast ein Verbrechen ist, weil es ein Schweigen über so viele Untaten einschließt«, sind nicht Vergangenheit.

(Fortsetzung im nächsten Heft)